

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Fachhochschule Dresden
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
(1282-xx-2)**



10. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 07.07.2020

TOP 6.05

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regelstudienzeit | Studienart | Jährliche Kapazität | Master | |
|---|-----------|------|------------------|------------------|---------------------|----------------------------|--------|
| | | | | | | konsekutiv/ weiterbild. | Profil |
| Sozialpädagogik und -management (vormals Soziale Arbeit und Sozialmanagement) | B.A. | 180 | 6 | Vollzeit | 60 | | |
| | | | 9 | Berufsbegleitend | 60 | | |
| Pflege- und Gesundheitsmanagement (vormals Pflege- und Gesundheitsmanagement) | B.A. | 180 | 6 | Vollzeit | 25 | | |
| | | | 8 | Berufsbegleitend | 25 | | |

Vertragsschluss am: 20.06.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 09.02.2018, erneute Besprechung zur Wiederaufnahme des Verfahrens am 25.11.2019

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Christoph Scholz (Rektor), Fachhochschule Dresden – Staatlich anerkannte Hochschule, Güntzstraße 1, 01069 Dresden, Tel.: 0351-44450, www.fh-dresden.eu

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg, Management im Gesundheits- und Sozialwesen
- Frau Professorin Dr. Therese Neuer-Miebach, Frankfurt University of Applied Sciences, ehem. Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit
- Frau Indira Schmude-Basic, Nürnberg-Stift, Einrichtungsleitung (Vertretung der Berufspraxis)
- Bei Wiederaufnahme: Herr Hendrik Overesch, Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE), Hannover (Vertretung der Berufspraxis)
- Herr Helmut Büttner, ASH Berlin, Soziale Arbeit (B.A.) (Vertretung der Studierenden)

Inhaltsverzeichnis

Vertretung des zuständigen Ministeriums für die staatliche Anerkennung eines Studiengangs gemäß § 2a Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz:

- Frau Dr. Dagmar Jenschke, Referentin im Sächsischen Staatsministerium für Kultus, (SMK), Referat 42 – Kindertagesbetreuung, soziale Berufe

Hannover, den 20.06.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-3 |
| I. Gutachternoten und ZEKo-Beschlüsse | I-5 |
| 1. Verfahrensverlauf | I-5 |
| 5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe | I-24 |
| 5.1 Allgemein | I-24 |
| 5.2 Soziale Arbeit und Sozialmanagement (B.A.), Vollzeit..... | I-24 |
| 5.3 Soziale Arbeit und Sozialmanagement (B.A.), berufsbegleitend | I-25 |
| 5.4 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit | I-26 |
| 5.5 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), berufsbegleitend | I-27 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter..... | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. Studiengangsübergreifende Aspekte | II-2 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-2 |
| 1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-3 |
| 1.3 Studierbarkeit..... | II-5 |
| 1.4 Ausstattung..... | II-8 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-8 |
| 2. Soziale Arbeit und Sozialmanagement (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend | II-10 |
| 2.1 Vorbemerkung | II-10 |
| 2.2 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-10 |
| 2.3 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-12 |
| 2.4 Studierbarkeit..... | II-14 |
| 2.5 Ausstattung..... | II-15 |
| 2.6 Qualitätssicherung | II-15 |
| 3. Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend | II-16 |
| 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-16 |
| 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-17 |
| 3.3 Studierbarkeit..... | II-19 |
| 3.4 Ausstattung..... | II-19 |
| 3.5 Qualitätssicherung | II-19 |
| 4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-20 |
| 4.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1) | II-20 |
| 4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)... | II-20 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-------|
| 4.3 | Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3)..... | II-21 |
| 4.4 | Studierbarkeit (Kriterium 2.4)..... | II-22 |
| 4.5 | Prüfungssystem (Kriterium 2.5)..... | II-22 |
| 4.6 | Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) | II-23 |
| 4.7 | Ausstattung (Kriterium 2.7)..... | II-23 |
| 4.8 | Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) | II-23 |
| 4.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) | II-24 |
| 4.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) | II-24 |
| 4.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) | II-25 |
| III. | Appendix..... | III-1 |
| 1. | Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

I. Gutachternoten und ZEKo-Beschlüsse

1. Verfahrensverlauf

In ihrer 3. Sitzung am 10.07.2018 hat die ZEvA-Kommission das Akkreditierungsverfahren für alle vier Studienprogramme des Clusters „Sozial-, Pflege- und Gesundheitsmanagement“ ausgesetzt (siehe Kapitel I.4 „ZEKo-Beschluss, 3. Sitzung der ZEKo am 10.07.2018“).

Die FH Dresden hat am 03.07.2019 fristgerecht die Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens beantragt.

Nach Abstimmung unter der zur erneuten Begutachtung eingesetzten Gutachtergruppe sollte eine weitere Vor-Ort-Begehung erfolgen. Dieses Anliegen bestand auch seitens der Vertreterin des für berufsrechtliche Anerkennungsentscheidungen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Deshalb trafen sich am 25.11.2019 alle Beteiligten in Dresden und führten ein klärendes Gespräch mit der Hochschulleitung und Programmverantwortlichen.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe wich dabei von der ursprünglichen Besetzung ab. Die Gutachterin, welche die Vertretung der beruflichen Praxis bis zur Aussetzungsentcheidung übernommen hatte, konnte aus zeitlichen Gründen nicht erneut tätig werden. Deshalb betraute die Agentur einen anderen Gutachter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Der Verfahrensverlauf ist in den folgenden Kapiteln umgekehrt dargestellt. Sie beginnt mit der letzten Entscheidung und läuft dann entgegen der Chronologie.

2. ZEKo-Beschluss zur Wiederaufnahme, 10. ZEKo am 07.07.2020

Die ZEvA-Kommission nimmt den Antrag zur Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens vom 03.07.2019 sowie die diesbezüglichen Einschätzungen der Gutachtergruppe zur Kenntnis. Sie begrüßt die von der Hochschule durchgeführten Maßnahmen. Schwerwiegende Mängel konnten behoben werden. Dennoch sind im Detail weitere Korrekturen vorzunehmen.

Die ZEvA-Kommission beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen.

1. Die Hochschule muss Diploma Supplements nach der seit 2015 aktuellen Vorgabe der Kultusministerkonferenz ausstellen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
2. Die Hochschule muss die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Beteiligten sicherstellen und den Anspruch darauf in einer Satzung verbindlich regeln. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)
3. Wenn die Hochschule an der pauschalen Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen auf einen Studiengang festhalten will, muss sie durch adäquate Zulassungsbestimmungen sicherstellen, dass die benötigten Kompetenzen bei den Studierenden bereits vorhanden sind. Anderenfalls ist eine pauschale Anerkennung nicht möglich. (Kriterien 2.2., 2.3, Drs. AR 20/2013)
4. Die Hochschule muss nachweisen, dass die Betreuungs- und Beratungsangebote durch das Praxisamt von einer hinreichenden Personaldecke getragen werden. (Kriterien 2.4, 2.7, Drs. AR 20/2013)

Sozialpädagogik und -management (B.A.), Vollzeit

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Sozialpädagogik und -management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

5. Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete des Sozialrechts und des Verwaltungsrechts qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Für jede der Disziplinen sollen Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten im Studienverlauf integriert werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)
6. Die von der Hochschule in Aussicht gestellte Ausbildung für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss durch passende Modulbeschreibungen ersichtlich werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Sozialpädagogik und -management (B.A.), berufsbegleitend

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Sozialpädagogik und -management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

7. Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete des Sozialrechts und des Verwaltungsrechts qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Für jede der Disziplinen sollen Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten im Studienverlauf integriert werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)
8. Die von der Hochschule in Aussicht gestellte Ausbildung für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss durch passende Modulbeschreibungen ersichtlich werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Pflege- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

9. Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete Rechnungswesen und Finanzierung qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Der Umfang dieser Disziplinen sollte verdoppelt werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), berufsbegleitend

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Pflege- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 10. Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete Rechnungswesen und Finanzierung qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Der Umfang dieser Disziplinen sollte verdoppelt werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)*
- 11. Hochschule muss sicherstellen, wie die berufsbegleitende Variante des Studienangebots mit den Praxispartnern sichergestellt ist, dafür reicht die Eingangsprüfung (einmalige Prüfung) nicht aus!*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3. Gutachtert看ten zur Wiedervorlage

3.1 Einschätzung zu den vormals festgestellten allgemeinen Mängeln

Die Gutachtergruppe nimmt die in den Dokumenten zur Aufnahme des ausgesetzten Akkreditierungsverfahrens zur Kenntnis und erkennt die Bemühungen zur Verbesserung der Studiengangskonzepte an. In vielerlei Hinsicht hat sich gezeigt, dass die Hochschule bei ihren Bemühungen um Kursbestimmung und Festlegung aussichtsreicher Studiengänge erfolgreich war. An einzelnen Punkten sind neue Mängel aufgetreten, was bei der zu bewältigenden komplexen Aufgabe, den verschiedenen Interessen optimal gerecht zu werden, nicht sehr verwundert. Die Gutachtergruppe ist zuversichtlich, dass nach adäquater Behebung teils formaler Mängel Studienprogramme mit angemessener Qualität entstehen.

Zunächst sollen die früheren allgemeinen Auflagen dargestellt werden. Die Gutachtergruppe erläutert ihre Sicht, inwieweit die zugrundeliegenden Mängel behoben sind. Quellenverweise beziehen sich auf die Dokumente zur Wiederaufnahme. Die Seitenangabe bezeichnet dabei nicht die aufgedruckte Zahl, sondern die Dokumentenseite im elektronischen Dokument, weil vorwiegend mit diesen gearbeitet wurde. (Zwischen beiden Zahlen besteht ein kleiner, gleichbleibender Unterschied.)

3.2 Ursprüngliche allgemeine Auflagen

1. *Die Studien Zugangsregeln sind nicht in einer Satzung geregelt. Die pauschalen Anerkennungsregelungen beinhalten keine hinreichend nachvollziehbaren Anrechnungskriterien. Die jeweiligen Studiengangskonzeptionen sind nicht hinreichend genau auf die vorgesehenen Eingangsqualifikationen ausgerichtet. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013*

Die Hochschule hat am 27.9.2018 eine Immatrikulationsordnung (ImmO) für Bachelorstudiengänge erlassen (Band II, S. 90 ff).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis einer beruflichen Ausbildung in einem jeweils für den gewählten Studiengang einschlägigen Beruf führen, „*können nach individueller Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Ausbildungsinhalten oder gemäß eines ggf. gegebenen pauschalen Anrechnungsverfahrens in Studiengängen, in welchen dies durch die gültige Studienordnung vorgesehen ist, in höhere Fachsemester immatrikuliert werden.*“ (§ 8 VII ImmO).

Eine als Entwurf vorliegende Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung ergänzt diesen Passus aus der Immatrikulationsordnung. Sie fußt auf § 17 V SächsHSFG und regelt Inhalt und Ablauf der Zugangsprüfung.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im zweiten Teil der ursprünglichen Auflage angesprochen wird, ist in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom 27.09.2018 geregelt. § 17 I RPO legt fest, dass solche Anträge nur von immatrikulierten

Studierenden gestellt werden können. Anknüpfungspunkt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist, ob sie eine gleichwertige Leistung attestieren. Eine genauere Prüfung entfällt, wenn anzuerkennende Leistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden (§ 17 II RPO). Auch außerhochschulisch erlangte Qualifikationen können angerechnet werden. Durch Anrechnung solcher Leistungen darf nicht mehr als 50 % des Studiums ersetzt werden (§ 17 V RPO).

Somit sind die Fragen der Anerkennung und Anrechnung zunächst von grundsätzlich geeigneten Regeln erfasst. Im konkreten Fall beabsichtigt die Hochschule jedoch über individuelle Einzelfälle hinaus weitere Anrechnungsmöglichkeiten, wodurch in der Vollzeitvariante beider Programme zwei, in der Teilzeitvariante drei Semester entfallen (vgl. Band I, S. 29 bzw. 42).

Wenn konkret bestimmbare und von vornherein bestimmbare Lernbereiche (Module) bei einem Nachweis vorangegangener Ausbildung oder bestimmter Berufstätigkeit regelmäßig ersetzt werden können, wie es hier für die ersten beiden oder drei Semester vorgesehen ist, liegt ein Fall der pauschalen Anerkennung vor. Dafür erscheint der Rückgriff auf die allgemeinen Anerkennungs- und Anerkennungsregeln zwar formal möglich, in der praktischen Umsetzung allerdings unnötig schwer in der Anwendung. Da bekannt ist, welche Module ersetzt werden sollen, kann das Verfahren genauer beschrieben werden. Diese Aufgabe hat die Hochschule erfüllt. In eigens erstellten Papieren für jedes der Programme beschreibt sie die Verfahrensweise für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (Band II, S. 624 ff, S. 1032 ff).

In diesem Fall soll die Hochschule jedoch nicht erst eine Einschreibung vornehmen und dann entscheiden, wem sie eine begehrte Anerkennung bzw. Anrechnung ermöglicht. Im Falle der pauschalen Anerkennung würde der Studienantritt ja generell mit dem dritten, bei den berufsbegleitenden Varianten dem vierten Semester beginnen. Diese Entscheidung muss daher schon vor dem Studienbeginn getroffen werden. Wer unter pauschaler Anerkennung auf ein anderes Curriculum zugelassen werden will, der sollte die Bedingungen bereits in den Zulassungsbestimmungen zum Studiengang finden. Diese müssen sicherstellen, dass die für den Einstieg in fortgeschrittene Semester übersprungenen Kompetenzen und Fähigkeiten bereits vorhanden sind. Die Zulassungsbestimmungen sollten Indikatoren enthalten, bei denen die Zulassung auf ein Wissenschaftsbasiertes Studium unter Entfall bestimmter Module erfolgen kann.

Deshalb schlägt die Gutachtergruppe nun die folgende Auflage vor:

- Wenn die Hochschule an der pauschalen Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen auf einen Studiengang festhalten will, muss sie durch adäquate Zulassungsbestimmungen sicherstellen, dass die benötigten Kompetenzen bei den Studierenden bereits vorhanden sind. Anderenfalls ist eine pauschale Anerkennung nicht möglich. (Kriterien 2.2., 2.3, Drs. AR 20/2013)

2. *Die Studienordnungen sind nicht in Kraft gesetzt. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

Zwischenzeitlich wurden die im Zeitpunkt der ersten Begehung noch in der Entwurfsfassung vorliegenden Ordnungen in Kraft gesetzt. Zwar sind weitere Ordnungen hinzugekommen, die zum Zeitpunkt der zweiten Begehung ebenfalls noch nicht in Kraft gesetzt waren. Sie sind jedoch nicht von derart grundlegender Bedeutung. Außerdem vertraut die Gutachtergruppe auf die gut eingespielten Prozesse, in deren Rahmen auch die weiteren Ordnungen verabschiedet und in Kraft gesetzt werden sollen.

3. *Studienerfolg sowie der Absolventinnen- und Absolventenverbleib werden nicht systematisch ausgewertet und wurden für die bereits laufenden Programme nicht vorgelegt. Ebenso erfolgt kein Abgleich der jedem Modul zugeordneten Workload mit der tatsächlich von den Studierenden aufgewendeten Zeit. Die Hochschule richtet in diesem Zusammenhang kein besonderes Augenmerk auf die berufsbegleitenden Teilzeitvarianten. (Kriterien 2.4, 2.9, 2.10 Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hat in der überarbeiteten Version ihrer Antragsdokumente zum Zwecke der Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens die Evaluationsordnung (EvO, Band II, S. 123 ff), das Qualitätsmanagement-Handbuch der Hochschule (Band II, S. 170 ff), verschiedene Musterfragebögen (Band II, S. 131 ff) und Ergebnisse der bisherigen Lehrveranstaltungsevaluationen vorgelegt, letztere getrennt nach Studiengang (Band II, S. 747 ff, 1120 ff). Ein Musterbogen für die Lehrveranstaltungsevaluationen wurde vor der Begehung ergänzt.

Darüber hinaus sind die Bewerber- und Annahmehquoten (Band II, S. 743, 1116), die Entwicklung der Studierendenzahlen (Band II, S. 744, 1117), die Anzahl und Benotungen der Abschlüsse (Band II, S. 745, 746 und 1118, 1119) sowie Ergebnisse eines ersten Absolventenpanels (Band II, S: 869) den Unterlagen beigelegt worden.

Somit liegen grundsätzlich sämtliche im Rahmen der Akkreditierung für die Beurteilung der Qualitätssicherung notwendigen Dokumente vor. Sie enthalten ausreichend Aussagekraft, sodass aus ihnen die Rückschlüsse gezogen werden können, auf die es für die Qualitätssicherung ankommt. Die Dokumente zeigen, dass auch die studentische Arbeitsbelastung erfragt und am passenden Maßstab (ECTS-Punkte je Modul) abgebildet wird. Die Befragung erstreckt sich auch auf die berufsbegleitenden Formate, bei denen Erhebungen zur Arbeitsbelastung durch den Beruf von besonderer Bedeutung für die Einschätzung der Studierbarkeit des Programms sind.

Ein kleiner und formaler Mangel ist dennoch geblieben: Die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Beteiligten ist in der EvO nicht ausdrücklich verankert. § 12 EvO spricht zwar die „Veröffentlichung der Ergebnisse“ an, erwähnt als Kreis der Berechtigten, diese Ergebnisse zu erfahren, aber nicht die befragten Personen. Nach dem Qualitätsverständnis der Gutachtergruppe kommt es aber auch darauf an, dass die Befragten Rückkopplung erhalten. Nicht zuletzt für die Akzeptanz der oftmals aufwändigen Befragungen erscheint dies auch zweckdienlich. Daher schlägt die Gutachtergruppe nun folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Beteiligten sicherstellen und den Anspruch darauf in einer Satzung verbindlich regeln. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)

- 4. *In den Studien- und Prüfungsordnungen sind keine zeitgemäßen Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen vorgesehen. Somit können sich weder betroffene Studierende noch die Gleichstellungsbeauftragte – bspw. um die Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit einfordern zu können – auf solche hauseigenen Regeln stützen. (Kriterien 2.4, 2.5, 2.11 Drs. AR 20/2013)*

Die teils ergänzten Regelungen zu den Studienprogrammen enthalten nun vollständige und zeitgemäße Regelungen zum Nachteilsausgleich. § 11 VII RPO enthält dazu eine Legaldefinition, die sich auf Prüfungsleistungen bezieht.

Nach § 8 IX RPO erstreckt sich die Wirkung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen aber auch auf den Studienlauf. Bei nachgewiesenen Beeinträchtigungen kann – ggf. unter beratender Mithilfe z.B. einer oder eines Behindertenbeauftragten – ein individueller Sonderstudienplan erstellt werden. Nachteilsausgleiche können sich in diesen Fällen auch für das Studium selbst gewährt werden.

Selbst die in einer Entwurfsfassung vorgelegte Immatrikulationsordnung enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Gültigkeit von Regelungen zum Ausgleich bestimmter Nachteile (§ 7 ImmO).

Weil sich die ursprüngliche Auflage auch auf Kriterium 2.11 Drs. AR 20/2013 erstreckt, musste die Hochschule sich auch mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit befassen. Sie führt dazu das 2018 bereits bestehende Gleichstellungskonzept an (Band II, S. 281 ff). Darüber hinaus wurde Zahlenmaterial ergänzt, aus dem die Geschlechterzusammensetzung bei den Studierenden ersichtlich ist. Dieses statistische Material ist vor allem mit Blick auf die Qualitätssicherung bereitgestellt und oben bereits erwähnt worden. Aus diesem Blickwinkel kann Geschlechtergerechtigkeit auch durchaus als Spezialbereich der Qualitätssicherung verstanden werden. Die Wirkungen der Konzepte werden anhand der vom Qualitätsmanagement aufbereiteten Daten sichtbar. Trotz der erheblichen Differenzen bei der Anzahl männlicher gegenüber weiblicher Studierender sind keine strukturellen Ungleichbehandlungen ersichtlich. Teilweise kann eine gewisse Tendenz der Angleichung früher besonders stark unterrepräsentierter männlicher Studierender beobachtet werden. Die Hochschule sollte in seinen Bemühungen nicht nachlassen, den Anteil dieser Gruppe unter den Studierenden bis zum Erreichen einer paritätischen Verteilung ansteigen zu lassen. Männliche Sozialpädagogen haben nicht per se eine geringere Bedeutung in den Tätigkeitsbereichen, für die das Studium ausbilden soll.

Die ursprüngliche Auflage kann als erledigt betrachtet werden, der Mangel ist behoben.

Im Zusammenhang mit den hochschulischen Betreuungs- und Beratungsangeboten, die so-

wohl auf fachlicher Ebene (Lehrpersonal) als auch auf überfachlicher Ebene (Hochschulverwaltung) betrachtet werden können, ist die Gutachtergruppe bei der zweiten Begehung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen getroffen. Hierbei fiel auf, dass die betreffenden Abteilungen, bspw. die hauseigene Bibliothek oder das Praxisamt mit fachlich gut geeignetem Personal besetzt ist. Jedoch erschien die Personaldecke deutlich unterdimensioniert. Nur wenige Personen in den Einrichtungen stehen einer großen Anzahl Studierender gegenüber. In Fällen von Krankheit oder bei Fortbildungen usw. erschien die Tätigkeit nicht mehr sichergestellt. Hier hält die Gutachtergruppe den Mangel für so augenscheinlich, dass sie einen Nachweis hinreichender Ausstattung fordert. Folglich schlägt sie eine neue Auflage vor:

- Die Hochschule muss nachweisen, dass die Betreuungs- und Beratungsangebote durch das Praxisamt von einer hinreichenden Personaldecke getragen werden. (Kriterien (2.4, 2.7, Drs. AR 20/2013)

3.3 Sozialpädagogik und -management (B.A.), Vollzeit

5. *Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)*

Die ursprüngliche Auflage, Ziele, Konzeption und Bezeichnung des Programms miteinander in Einklang bringen hat zu einer Umstrukturierung des Curriculums geführt (vgl. Band I, S. 31).

Dabei wählte die Hochschule einen anderen Weg, als von der Gutachtergruppe früher vorgeschlagen. Nicht die Module, mit denen die verschiedenen Felder der Sozialen Arbeit erschlossen werden können, wurden ausgeweitet. Sozialpädagogik wurde demgegenüber in den Vordergrund gerückt. Damit wurde auch eine Anpassung der Studiengangbezeichnung an die „Kindheitszentrierung“ des Programms vollzogen und beides miteinander in Einklang gebracht.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe etwas überraschend wurde der mögliche Tätigkeitsbereich der Absolventinnen und Absolventen des Programms deutlich ausgeweitet, indem nicht länger Kinder und Jugendliche, sondern auch junge Erwachsene (bis 27 Jahre) als Adressaten der pädagogischen Fähigkeiten definiert wurden. Sehr überzeugend ist diese neuerliche Änderung nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht im Curriculum verankert, weil nicht hinreichend sichtbar wird, in welchen Modulen die genannten Zielgruppen besonders in den Fokus genommen werden. Darauf bezogen erscheinen Nachbesserungen vonnöten.

Die Anregungen der Gutachtergruppe zur Einführung eines Moduls Studium Generale wurde nicht aufgegriffen. Auch der Aspekt der Internationalisierung schlägt sich in den Neuerungen der Konzeption nicht nieder, obwohl das empfohlen wurde. An beiden Empfehlungen hält die Gutachtergruppe fest und möchte dem Nachdruck verleihen. Sie gilt für sämtliche Program-

me dieses Clusters.

Eine auf den ersten Blick als wenig bedeutsam erscheinende Änderung ging mit der Neustrukturierung des Studiengangs „Soziale Arbeit und Sozialmanagement“ einher: durch Verkürzung des zweiten Begriffspaares „Sozialmanagement“ mittels Bindestrich ist nun nicht mehr eindeutig, welcher Teil durch Bindestrich ersetzt wurde. Theoretisch wäre Sozialpädagogik-Management denkbar, was aber im Modulsetting nicht sichtbar wird. Gemeint ist aber wohl noch immer Sozialmanagement, was wegen der Verwechslungsgefahr nicht abgekürzt werden sollte. Diesem Anspruch gerecht zu werden, bedeutet nach Ansicht der Gutachtergruppe aber ebenfalls eine entschlossene Ausrichtung auf (Ziele und) Inhalte des Sozialmanagements. Hier schienen eher praktische Management-Skills im Vordergrund zu stehen, wohingegen eine theoretisch-wissenschaftliche Fundierung nicht beabsichtigt wird. Für eine ausgebildete Sozialmanagerin müssen bspw. unbedingt die Fachgebiete des Sozialrechts und des (allgemeinen) Verwaltungsrechts integriert werden. Von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundlagen abgelöste Kenntnisse des SGB I bis XII reichen nicht aus. Vielmehr müsste der Aufbau der Normenpyramide (Bundes-, Landesrecht, konkurrierende Gesetzgebung) klar sein und als zentrale Inhalte bspw. das Landesjugendhilferecht ergänzt werden. Daher können zu ergänzende Module aus diesen Bereichen einen Umfang von jeweils fünf Leistungspunkten nicht unterschreiten.

Um diesen Anspruch auch sichtbar zu machen, sollte die Studiengangbezeichnung das Sozialmanagement nicht allein mit einem Bindestrich in „-management“ nur formal anklingen lassen, sondern klar zum Ausdruck bringen. Der Studiengang sollte unter weiterer Veränderung des Curriculums den Namen „Sozialpädagogik und Sozialmanagement“ tragen.

Als Auflagen schlägt die Gutachtergruppe zu diesem Zweck die folgenden Texte vor:

- Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete des Sozialrechts und des Verwaltungsrechts qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Für jede der Disziplinen sollen Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten im Studienverlauf integriert werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)
- Die von der Hochschule in Aussicht gestellte Ausbildung für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss durch passende Modulbeschreibungen ersichtlich werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Darlegung der Praxisreflexion, die ein qualitativer Bestandteil des Praxisbezugs im Vollzeitstudiengang ist, erschien der Gutachtergruppe doch zu stark nach einer bloßen Absichtserklärung. Sie ist nur wenig überzeugend durch entsprechende Personalkapazität abgesichert, was verbessert werden sollte.

6. *Mangels fehlender Studienverlaufspläne ist auch bei den überarbeiteten Fassungen der Studienprogramme nicht ersichtlich, ob sie ein unter dem Gesichtspunkt angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum vorsehen. In den vorangegangenen Versionen waren je Semester Teils Schwankungen von mehr als 10 % vorge-*

sehen, was eine unangemessene Strukturierung ergibt. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)

Den Unterlagen waren nun Studienverlaufspläne beigelegt, aus denen das im jeweiligen Modulhandbuch verankerte Curriculum ersichtlich ist. Für die Vollzeitvariante und die berufsbegleitende Variante des Studiengangs Sozialpädagogik und -management ist er an mehreren Stellen sichtbar: Im Anlagenband in verschiedenen Ausführungen, je nachdem, welche Hauptaussage der Darstellung entnommen werden soll (Band II, S. 590 ff, 596, 597, 598, 599) sowie im Antragstext (Band I, S. 29). Aus der Überblicksansicht, die das gesamte Curriculum grafisch darstellt (bspw. Band I, S. 29) ist ersichtlich, dass im Vollzeitmodus die Schwankung der studentischen Arbeitsbelastung auf die Bandbreite von 27 bis 33 ECTS-Punkte reduziert wurde. Das sind akzeptable Werte.

In der berufsbegleitenden Variante ist die studentische Arbeitsbelastung je Semester gegenüber dem Vollzeitprogramm spürbar reduziert. Somit bleibt tatsächlich noch Zeit für die Ausübung einer Berufstätigkeit, wenngleich die Kombination von Studium und Erwerbstätigkeit auch unter diesen Bedingungen eine besondere Herausforderung bleibt. Im ersten Semester wurde die Belastung auf 17 Leistungspunkte verringert, in den übrigen Semestern schwankt sie rein rechnerisch zwischen 19 und 21 Leistungspunkten. Bei den Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass die ersten drei Semester – bei Integration aussagekräftiger Zulassungsbestimmungen, siehe dazu die allgemeine Auflage – durch pauschale Anerkennung oder Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entfallen können. Der Studienlauf beschränkt sich in diesen Fällen auf sechs Semester mit 19 bis 21 Leistungspunkten, was ebenfalls akzeptabel ist.

Der Mangel ist mit der Neustrukturierung des Curriculums behoben, die Auflage kann entfallen.

7. Die Hochschule hat keinen Nachweis erbracht, dass die Professuren für „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ mit geeigneten Personen besetzt wurden oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7 Drs AR 20/2013)

Die Hochschule hat den Nachweis erbracht, dass die Professur für Soziale Arbeit besetzt ist. 13 SWS dieser Professur gehen in den Studiengang ein. Darüber hinaus wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen im Sommer 2019 eine Professur für Allgemeine Sozialpädagogik im Umfang eines halben Vollzeitäquivalents durch eine adäquate Lehrkraft vertreten. Deren Anteil am Studiengang beläuft sich auf neun SWS (vgl. Band II, S. 692). Im Zeitpunkt der Begehung Ende 2019 war diese Professur bereits planmäßig durch Berufung der Vertretung auf die eingerichtete Professur besetzt (dazu auch die Übersicht Band II, S. 742, die mittlerweile überholt ist).

Die Ausstattung mit adäquatem Lehrpersonal kann daher bestätigt werden. Der Mangel ist behoben, die Auflage kann entfallen.

3.4 Sozialpädagogik und -management (B.A.), berufsbegleitend

8. *Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)*

Da es sich in der berufsbegleitenden Variante des Programms um eine identische Inhaltliche Konzeption handelt, die an identischen Qualifikationszielen ausgerichtet ist wie die Vollzeitvariante, und sie auch einen identischen Namen trägt, kann für die Erfüllung dieser gleichlautenden Auflage auf die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel 3.3 zur ursprünglichen Auflage 5 verwiesen werden.

Der ursprüngliche Auflagentext kann entfallen. Wegen der in dieser Hinsicht völligen Übereinstimmung der inhaltlichen Ausgestaltung müssen nach Ansicht der Gutachtergruppe die für die Vollzeitvariante festgestellten neuerlichen Mängel auch in dieser Variante angemerkt werden. Folglich sollen die entsprechenden Auflagen ausgesprochen werden:

- Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete des Sozialrechts und des Verwaltungsrechts qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Für jede der Disziplinen sollen Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten im Studienverlauf integriert werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)
- Die von der Hochschule in Aussicht gestellte Ausbildung für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss durch passende Modulbeschreibungen ersichtlich werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

9. *Mangels fehlender Studienverlaufspläne ist auch bei den überarbeiteten Fassungen der Studienprogramme nicht ersichtlich, ob sie ein unter dem Gesichtspunkt angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum vorsehen. In den vorangegangenen Versionen waren je Semester Teils Schwankungen von mehr als 10 % vorgesehen, was eine unangemessene Strukturierung ergibt. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

Hinsichtlich der Studienverlaufspläne wird auf die Ausführungen zur ursprünglichen Auflage Nr. 7 im vorangegangenen Kapitel verwiesen. Die Auflage Nr. 9 kann mit derselben Begründung wie oben entfallen.

10. *Die Praktika müssen durch parallel angebotene Reflexionsseminare begleitet werden, sodass die Studierenden die erlangte Berufsbefähigung nachweisen können. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)*

Diese, exklusiv für die berufsbegleitende Variante des Studiengangs Sozialpädagogik und -management ausgesprochene ursprüngliche Auflage ist ebenfalls obsolet. Die Hochschule

hat die Begleitung der Reflexionsseminare durch das Personal des Praxisamts vorgesehen. „Das Praxisamt übernimmt die Beratung der Studierenden bei Praxisfragen sowie den Kontakt zu den Praxisleiter*innen und leitet mittels ihrer zusätzlichen Lehrbefähigung unter anderem die Reflexionsseminare. Damit werden einerseits Forderungen aus dem Fachbereichstag Soziale Arbeit sowie der BundesArbeitsGemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit erfüllt und andererseits gewährleistet diese Stelle die Sicherung der praktischen Ausbildung, indem eine Kommunikation und Koordination zwischen Praxisstellen und der FHD stattfindet.“ (Band I, S. 38). Die Gutachtergruppe begrüßt diese Maßnahme grundsätzlich und sieht den Mangel prinzipiell als behoben an. Problematisch erscheint aber die personelle Ausstattung des Praxisamts.

Dieser Aspekt führte bereits am Ende des Kapitels 3.2 zur dort erwähnten Auflagen über die allgemeine Personaldecke des Praxisamts. Weil deren Aufgaben sich über sämtliche Programme erstrecken, ist sie allgemein ausformuliert. Wegen der speziellen Aufgabenzuweisung in dieser Programmvariante muss die Behebung des Mangels vor allem mit Blick hierauf vollzogen werden.

11. Die Hochschule hat keinen Nachweis erbracht, dass die Professuren für „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ mit geeigneten Personen besetzt wurden oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7 Drs AR 20/2013)

Hinsichtlich der Besetzung der Kernprofessuren für das Studienprogramm in seinen zwei Varianten wird auf die Ausführungen zur ursprünglichen Auflage Nr. 8 im vorangegangenen Kapitel verwiesen. Die Auflage Nr. 11 kann mit derselben Begründung wie oben entfallen.

3.5 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit

12. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Die ursprüngliche Auflage, Ziele, Konzeption und Bezeichnung des Programms miteinander in Einklang bringen hat auch in diesem Programm zu einer Umstrukturierung des Curriculums geführt (vgl. Band I, S. 45).

Eine stärkere Differenzierung von Pflegemanagement gegenüber (allgemeinerem) Gesundheitsmanagement hat die Hochschule nicht vollzogen, obgleich eine Empfehlung der Gutachtergruppe in dieser Richtung wies. Es bleibt daher bei dieser Empfehlung, die es der Hochschule ermöglichen soll, Absolventinnen und Absolventen mit präziser auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes zugeschnittenen Studieninhalten zu versorgen.

Insgesamt erschienen die vorgenommenen Anpassungen dem sich aus Zielen und Studiengangbezeichnung ergebenden Anspruch eher gerecht zu werden. Letzteres wurde hinreichend in Einklang gebracht. Gleichwohl bewertet sie die Übereinstimmung zwischen Zielen

und Curriculum noch als nicht hinreichend.

Zum Grundlagenwissen zu Prinzipien und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, die zu den angezielten Fachkompetenzen zählt (vgl. Band I, S. 40) zählen nach Ansicht der Gutachtergruppe auch die Fachgebiete Rechnungswesen und Finanzierung. Zwar ist ein solches Modul mit MPM 42 (Rechnungswesen, Finanzierung, Organisation und Projektmanagement) vorgesehen. Eine genaue Auswertung dieses zehn Leistungspunkte umfassenden Moduls ergibt aber, dass für die Zwecke des Studiengangs keine stimmige Zusammenstellung verschiedener Inhalte vorgenommen wurde und die Komponenten Rechnungswesen und Finanzierung stark unterrepräsentiert bleiben. Eine Verdopplung des Gewichts ist zu empfehlen, damit tatsächlich ein grundlegendes Verständnis betriebswirtschaftlicher Aspekte bei angehenden Pflegemanagerinnen oder einem angehenden Gesundheitsmanager resultieren.

Die Gutachtergruppe schlägt daher in Abänderung der früheren, weitgehend behobenen Auflage den folgenden Text vor:

- Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete Rechnungswesen und Finanzierung qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Der Umfang dieser Disziplinen sollte verdoppelt werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)

3.6 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), berufsbegleitend

13. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Analog zu den Ausführungen im vorangegangenen Kapitel ist in dieser Variante des Studiengangs, die sich nur in studienorganisatorischer Hinsicht von der Vollzeitvariante unterscheidet, die ursprüngliche fachlich-inhaltliche Auflage durch den neuen Text zu ersetzen. Die Begründung dafür ist identisch mit den Ausführungen im Kapitel 3.1. Konsequenterweise muss auch die gleiche Auflage ausgesprochen werden, um die hinreichend passgenaue Übereinstimmung von Qualifikationszielen mit den Inhalten des Programms herzustellen.

- Für eine stimmige Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele müssen im Curriculum die Fachgebiete Rechnungswesen und Finanzierung qualitativ und quantitativ angemessen im Konzept verankert werden. Der Umfang dieser Disziplinen sollte verdoppelt werden. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)

In der berufsbegleitenden Variante setzt die Hochschule auf eine andere Anordnung des Praxismoduls. Während es in der Vollzeitvariante mit einem 20 Leistungspunkte umfassenden Modul großen Raum einnimmt, sind die Praxiseinheiten in den berufsbegleitenden Varianten auf mehrere Module verteilt, die sich über weite Teile des Studiums erstrecken, wobei

in den einzelnen Semestern der Umfang von 5 Leistungspunkten nicht überschritten wird.

Daraus erwachsen ganz andere Anforderungen an die Praxisstelle. Ähnlich einem dual verknüpften Studium lernen die Studierenden im Rahmen ihrer konkreten beruflichen Praxis an Studieneinheiten und wählen für diese Module nicht etwa weitere Praxisorte. Die Hochschule muss deshalb sicherstellen, dass diese Orte auch geeignete Lernorte sind, an denen die Module durchgeführt werden können. Reicht es bei einem Praxissemester (oder den 20 Leistungspunkten innerhalb eines Semester) aus, den Praxisort am Beginn der Phase zu prüfen, muss die Hochschule in den berufsbegleitenden Varianten die Durchführung durch mehrfache Überprüfung sicherstellen, dass der Praxisort auch im späteren Studienverlauf noch vorhanden und geeignet ist. Diese Überlegung führt zu folgendem Vorschlag einer Auflage:

- Die Hochschule muss die Durchführung der berufsbegleitenden Variante des Studienangebots mit den Praxispartnern sicherstellen. Dafür reicht die einmalige Eingangsprüfung nicht aus (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)

4. ZEKo-Beschluss, 3. Sitzung der ZEKo am 10.07.2018

Die ZEV A-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2018 zur Kenntnis, sieht hierdurch jedoch noch nicht alle Mängel als behoben an. Die aus dem Blickwinkel der jeweiligen Fachwissenschaft zu beantwortende Frage, inwieweit Studiengangsziele, die Inhalte und die Studiengangsbezeichnung durch die geänderten Fassungen in Einklang gebracht wurden, muss mit einer erneuten fachwissenschaftlichen Begutachtung ermittelt werden.

Darüber hinaus bestehende Mängel wurden teils von der Stellungnahme der Hochschule aufgegriffen. Die Praxismodule des PGM-Studiengangs enthalten nun hinreichend trennscharf beschriebene und unterschiedliche Qualifikationsziele. Andere angekündigte Maßnahmen sind jedoch noch nicht umgesetzt.

Weil die Hochschule an der Änderung der Studiengangsbezeichnung Soziale Arbeit und Sozialmanagement in Sozialpädagogik und -management festhält, wird diese Bezeichnung für die Entscheidung gewählt, auch wenn der Bewertungsbericht im Übrigen noch den Namen verwendet, unter dem die Reakkreditierung ursprünglich beantragt wurde.

Die ZEKo setzt das Akkreditierungsverfahren aufgrund des Antrags der Hochschule vom 05.07.2018 aus, um Zeit für die erneut nötigen Gespräche mit der Gutachtergruppe und Verabschiedung geänderter Satzungen zu geben.

Die ZEKo macht darauf aufmerksam, dass die von der Hochschule gewünschte staatliche Anerkennung des Abschlusses im Studiengang Sozialpädagogik und -management durch das zuständige Ministerium von der Einhaltung einer kürzeren Wiederaufnahmefrist abhängig gemacht werden kann als ihr durch die Regelung im Akkreditierungsverfahren (3.1.4 Drs. AR 20/2013) zugebilligt wird.¹

4.1 Allgemein

- 1. Die Studienzugangsregeln sind nicht in einer Satzung geregelt. Die pauschalen Anerkennungsregelungen beinhalten keine hinreichend nachvollziehbaren Anrechnungskriterien. Die jeweiligen Studiengangskonzeptionen sind nicht hinreichend genau auf die vorgesehenen Eingangsqualifikationen ausgerichtet. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Studienordnungen sind nicht in Kraft gesetzt. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Studienerfolg sowie der Absolventinnen- und Absolventenverbleib werden nicht systematisch ausgewertet und wurden für die bereits laufenden Programme nicht vorgelegt. Ebenso erfolgt kein Abgleich der jedem Modul zugeordneten Workload mit der tatsächlich von den Studierenden aufgewendeten Zeit. Die Hochschule richtet in die-*

¹ *Diese Einschätzung geht auf eine Äußerung des zuständigen Ministeriums vom 07.06.2019 zurück, in der es heißt: „Soweit das [die Verlängerung der vorläufigen Akkreditierung] möglich sein sollte, bitte ich jedoch in jedem Fall, die Frist der vorläufigen Akkreditierung zu prüfen.“*

sem Zusammenhang kein besonderes Augenmerk auf die berufsbegleitenden Teilzeitvarianten. (Kriterien 2.4, 2.9, 2.10 Drs. AR 20/2013)

4. In den Studien- und Prüfungsordnungen sind keine zeitgemäßen Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen vorgesehen. Somit können sich weder betroffene Studierende noch die Gleichstellungsbeauftragte – bspw. um die Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit einfordern zu können – auf solche hauseigenen Regeln stützen. (Kriterien 2.4, 2.5, 2.11 Drs. AR 2013)

4.2 Sozialpädagogik und -management (B.A.), Vollzeit

Die ZEKo setzt den Vollzeit-Studiengang Sozialpädagogik und -management mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter Verweis auf die oben genannten allgemeinen Mängel und aufgrund folgender Mängel für 18 Monate aus:

5. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)
6. Mangels fehlender Studienverlaufspläne ist auch bei den überarbeiteten Fassungen der Studienprogramme nicht ersichtlich, ob sie ein unter dem Gesichtspunkt angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum vorsehen. In den vorangegangenen Versionen waren je Semester Teils Schwankungen von mehr als 10 % vorgesehen, was eine unangemessene Strukturierung ergibt. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)
7. Die Hochschule hat keinen Nachweis erbracht, dass die Professuren für „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ mit geeigneten Personen besetzt wurden oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7 Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4.3 Sozialpädagogik und -management (B.A.), berufsbegleitend

Die ZEKo setzt den Vollzeit-Studiengang Sozialpädagogik und -management mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter Verweis auf die oben genannten allgemeinen Mängel und aufgrund folgender Mängel für 18 Monate aus:

8. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Ein-

klang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

9. Mangels fehlender Studienverlaufspläne ist auch bei den überarbeiteten Fassungen der Studienprogramme nicht ersichtlich, ob sie ein unter dem Gesichtspunkt angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum vorsehen. In den vorangegangenen Versionen waren je Semester Teils Schwankungen von mehr als 10 % vorgesehen, was eine unangemessene Strukturierung ergibt. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)
10. Die Praktika müssen durch parallel angebotene Reflexionsseminare begleitet werden, sodass die Studierenden die erlangte Berufsbefähigung nachweisen können. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)
11. Die Hochschule hat keinen Nachweis erbracht, dass die Professuren für „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ mit geeigneten Personen besetzt wurden oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7 Drs AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4.4 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit

Die ZEKO setzt den Vollzeit-Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter Verweis auf die oben genannten allgemeinen Mängel und aufgrund folgender Mängel für 18 Monate aus:

12. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4.5 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), berufsbegleitend

Die ZEKO setzt den Vollzeit-Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter Verweis auf die oben genannten allgemeinen Mängel und aufgrund folgender Mängel für 18 Monate aus:

13. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung stehen in der ursprünglichen Fassung des Antrags nicht hinreichend miteinander im Einklang. Ob dies bei der überarbeiteten Fassung der Fall ist, muss in einer erneuten

Gutachterberatung ermittelt werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

5.1 Allgemein

5.1.1 Allgemeine Auflagen/Mängel:

14. Die Studienzugsregeln müssen in einer Satzung geregelt werden. Pauschale Anerkennungsregelungen müssen nachvollziehbare Anrechnungskriterien beinhalten, die jeweilige Studiengangskonzeption muss die vorgesehenen Eingangsqualifikationen angemessen abbilden. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013)
15. Der Umfang der Bachelor-Thesis darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten (Kriterium 2.2, Drs. AR. 20/2013)
16. Studienerfolg sowie Absolventinnen- und Absolventenverbleib müssen systematisch ausgewertet werden und für die bereits laufende Programme vorgelegt werden. Ebenso muss ein Abgleich der jedem Modul zugeordneten Workload mit der tatsächlich von den Studierenden aufgewendeten Zeit erfolgen. Besonderes Augenmerk muss die Hochschule hierbei auf die berufsbegleitenden Varianten richten. Zur Sicherstellung der Studierbarkeit muss sie in diesen Varianten den gewöhnlichen Umfang der Berufstätigkeit der Studierenden ermitteln und Empfehlungen über den maximalen Umfang der Berufstätigkeit neben dem Studium aussprechen. (Kriterien 2.4, 2.9, 2.10 Drs. AR 20/2013)
17. In den Studien- und Prüfungsordnungen müssen zeitgemäße Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ergänzt werden. Gleiches gilt für Regelungen, auf die sich betroffene Studierende, aber auch die Gleichstellungsbeauftragte, zur Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit stützen können. (Kriterien 2.4, 2.5, 2.11 Drs. AR 2013)

5.2 Soziale Arbeit und Sozialmanagement (B.A.), Vollzeit

5.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Soziale Arbeit und Sozialmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

18. Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Wird die Bezeichnung „Soziale Arbeit“ in der Studiengangbezeichnung geführt, reichen einzelne Elemente der Sozialpädagogik nicht aus. Kindheitspädagogik als Tätigkeitsfeld der Sozialpädagogik ist hier zu lasten fehlender Felder der Sozialen Arbeit wesentlich zu stark vertieft. Theorien und

Methoden der Sozialen Arbeit müssen ebenfalls ergänzt werden. Auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem relevanten gesetzlichen Grundlagen und Rechtsregeln der stark regulierten Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit ist nötig, was durch ein zusätzliches Modul verdeutlicht werden sollte, zumindest aber durch Hervorhebung in den bestehenden Modulen. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

19. Studienverlaufspläne müssen mit der Realität in Einklang gebracht werden und ein unter dem Gesichtspunkt angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum zeigen. Danach müssen je Semester 30 ECTS-Punkte mit einer Schwankung von nicht mehr als 10 % vorgesehen sein. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)
20. Die Praktika müssen durch parallel angebotene Reflexionsseminare begleitet werden, sodass die Studierenden die erlangte Berufsbefähigung nachweisen können. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)
21. Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die ausgeschriebenen Professuren für „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ besetzt wurden oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.3 Soziale Arbeit und Sozialmanagement (B.A.), berufsbegleitend

5.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Soziale Arbeit und Sozialmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Wird die Bezeichnung „Soziale Arbeit“ in der Studiengangbezeichnung geführt, reichen einzelne Elemente der Sozialpädagogik nicht aus. Kindheitspädagogik als Tätigkeitsfeld der Sozialpädagogik ist hier zu lasten fehlender Felder der Sozialen Arbeit wesentlich zu stark vertieft. Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit müssen ebenfalls ergänzt werden. Auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem relevanten gesetzlichen Grundlagen und Rechtsregeln der stark regulierten Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit ist nötig, was durch ein zusätzliches Modul verdeutlicht werden sollte, zumindest aber durch Hervorhebung in den bestehenden Modulen. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)
- Studienverlaufspläne müssen mit der Realität in Einklang gebracht werden und ein unter dem Gesichtspunkt angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum in

einem berufsbegleitenden Konzept zeigen. Danach darf die studentische Arbeitsbelastung je Semester nicht um bis zu 10 ECTS-Punkte voneinander abweichen. Eine Abweichung von maximal 10 % um einen Mittelwert sollte nicht überschritten werden. (Kriterien 2.4, 2.10, 2.8 Drs. AR 20/2013)

- Die Praktika müssen durch parallel angebotene Reflexionsseminare begleitet werden, sodass die Studierenden die erlangte Berufsbefähigung nachweisen können. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die ausgeschriebenen Professuren für „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ besetzt wurden oder adäquat vertreten werden. (Kriterium 2.7 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.4 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit

5.4.1 Empfehlungen:

- Identische Modulkürzel sollen bei der Vollzeit- und berufsbegleitenden Variante nicht für unterschiedliche Module eingesetzt werden, weil dadurch bei Verwendung der Kürzel nicht mehr eindeutig ist, welches Modul gemeint ist.

5.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Pflege- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Die Bezeichnung „Management“ wird in der Studiengangbezeichnung geführt, dies spiegelt sich auf dem Ausbildungsniveau aber nicht entsprechend wider. Hier müssen Pflgetheorie und Projektmanagement ergänzt werden. Zudem ist eine verbreiterte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und Rechtsregeln der stark regulierten Berufungsfelder Pflegemanagement einerseits und Gesundheitsmanagement andererseits nötig; Pflege- und Gesundheitsmanagement sind dabei getrennt zu betrachten. Die verschiedenen Rechtsregeln sollten daher in einem weiteren Rechtsmodul im Curriculum verankert, zumindest aber durch Hervorhebung entsprechender Qualifikationsziele und Inhalte in den bestehenden Modulen hervorgehoben werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

- Verschiedene Module eines Studienprogramms müssen unterschiedliche Qualifikationsziele ausweisen. Die Zielbeschreibungen der Praxismodule müssen die unterschiedlichen intendierten Lernergebnisse benennen. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.8 Drs. AR AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Obwohl das Vollzeitstudium dieses Programms neu eingeführt wird, handelt es sich nach Ansicht der Gutachtergruppe lediglich um eine Variante des bereits zur Reakkreditierung vorliegenden berufsbegleitenden Programms. Aus dem Gedanken der Regelung 3.6.3 Drs. AR 20/2013 soll analog zur älteren Variante die Akkreditierungsfrist auch für das Vollzeit-Konzept gelten.

5.5 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), berufsbegleitend

5.5.1 Empfehlungen:

- Identische Modulkürzel sollen bei der Vollzeit- und berufsbegleitenden Variante nicht für unterschiedliche Module eingesetzt werden, weil dadurch bei Verwendung der Kürzel nicht mehr eindeutig ist, welches Modul gemeint ist.

5.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Pflege- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Die Bezeichnung „Management“ wird in der Studiengangbezeichnung geführt, dies spiegelt sich auf dem Ausbildungsniveau aber nicht entsprechend wider. Hier müssen Pflge-theorie und Projektmanagement ergänzt werden. Zudem ist eine verbreiterte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und Rechtsregeln der stark regulierten Betätigungsfelder Pflegemanagement einerseits und Gesundheitsmanagement andererseits nötig; Pflege- und Gesundheitsmanagement sind dabei getrennt zu betrachten. Die verschiedenen Rechtsregeln sollten daher in einem weiteren Rechtsmodul im Curriculum verankert, zumindest aber durch Hervorhebung entsprechender Qualifikationsziele und Inhalte in den bestehenden Modulen hervorgehoben werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013)

- Verschiedene Module eines Studienprogramms müssen unterschiedliche Qualifikationsziele ausweisen. Die Zielbeschreibungen der Praxismodule müssen die unterschiedlichen intendierten Lernergebnisse benennen. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.8 Drs. AR AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die private Fachhochschule Dresden ist eine staatlich anerkannte private Hochschule. Sie wurde 2010 gegründet. Die hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge gehören zum Kern der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, sie werden dort – von der berufsbegleitenden Variante des Gesundheits- und Pflegemanagement-Studiengangs abgesehen – bereits seit 2012 angeboten. Zur Begehung wurde der erst vor kurzer Zeit in Betrieb genommene Campus am Straßburger Platz gewählt.

Der Gutachtergruppe standen strukturierte und aussagekräftige Unterlagen für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung. Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Erkenntnisse, welche die Gutachtergruppe bei ihrer Begehung in Dresden gewonnen hat und umfangreiche Nachreichungen.

Die Nachreichungen beziehen sich auf ein nochmals überarbeitetes Konzept des Studiengangs Soziale Arbeit und Sozialmanagement (SASM). Damit reagierte die Hochschule auf die Kritik, die an diesem Programm geäußert wurde. Im Rahmen der nachgereichten Veränderungen des Konzepts sollte auch der Name erneut angepasst werden. Der Studiengang sollte „Sozialpädagogik und -management“ heißen. Diese Änderungen waren jedoch ebenfalls kritikwürdig, worauf der Bericht eingehen wird. Deshalb verbleibt es für den Bericht zunächst bei der alten Bezeichnung.

Bei den Gesprächen standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende aus beiden Studienvarianten (Vollzeit und berufsbegleitend) zur Verfügung. Außerdem war hinsichtlich des Studiengangs SASM eine Vertretung des für berufliche Anerkennungsfragen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beteiligt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Studiengangsübergreifende Aspekte zu den intendierten Lernergebnissen lassen sich wegen der verschiedenartigen inhaltlichen Ausrichtung nur auf einer abstrakten Ebene festhalten: Alle Programme sind ausgerichtet auf eine wissenschaftliche Befähigung. Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Studiums wissenschaftliche Grundlagen ihres Fachgebietes beherrschen und Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet erlangt haben. Sie können deshalb relevante Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen aus der Fachliteratur recherchieren und filtern, auf ihre Berufspraxis beziehen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung prüfen und beurteilen. Sie können auf wissenschaftlicher Grundlage und mit empirischen Methoden selbständig Lösungen für komplexe Fragestellungen erarbeiten und besitzen die Fähigkeit zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen neuer Sachverhalte.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über interpersonale und kommunikative Kompetenzen, die ihnen einen Austausch in Team- und Projektarbeit mit anderen Fachkräften derselben Branche ermöglicht. In ihre Entscheidungen können sie ethische Wertungen einfließen lassen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit geeignet, in bestimmten Branchen Leitungs- und Führungsfunktionen aufzunehmen. Diese unterscheiden sich je nach gewählter Studienrichtung und werden in den studiengangspezifischen Kapiteln (2.1 und 3.1) noch näher erläutert. Absolventinnen und Absolventen übernehmen Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung. Mit den Worten der Hochschule lassen sich die fachübergreifenden Qualifikationsziele der Studiengänge so beschreiben:

*„Die Absolvent*innen kennen grundlegende und vertiefte sozial-, pflege- bzw. gesundheitswissenschaftliche Theorien, Prinzipien und Methoden, können diese in nationalen und internationalen Handlungs- und Arbeitsfeldern kritisch reflektieren und entsprechend der jeweiligen Voraussetzungen einsetzen. Darüber hinaus können die Studierenden theoretische Bezüge zu weiteren Fachdisziplinen selbständig herleiten und das im Studium erworbene Wissen einem Fachpublikum präsentieren. Sie entwickeln ein Gesamtverständnis für die Anforderungen an ihre Arbeits- und Berufsfelder im gesellschaftlichen, professionellen und organisationalen Wandel. Die Studierenden sind in der Lage, empirisch validierte Konzepte und Best Practices auf ihr konkretes Arbeitsfeld zu transferieren, wissenschaftlich zu beurteilen und die Sachverhalte auf entscheidungsrelevante Komponenten zu reduzieren. Damit sind die Studierenden befähigt, selbständig in komplexen und herausfordernden beruflichen Situationen begründet adäquate und effiziente Entscheidungen zu treffen. Ihre professionelle Beziehungsarbeit ist gekennzeichnet von hohem kommunikativem und interaktivem Handeln. Zum Kompetenzprofil der Absolvent*innen gehören ebenso die Fähigkeiten und Fertigkeiten, eine professionelle Beziehung aufzubauen, entsprechende (Kommunikations-)Theorien und Methoden anzuwenden und die Interaktion professionell im Einzelfall zu gestalten. Unter dem Aspekt der Praxisnähe und der Entwicklung der Persönlichkeit verfügen die Absolvent*innen über Teamfähigkeiten und über persönliche Schlüsselkompetenzen (z.B. Kom-*

munikations-, Präsentations- und Moderationstechniken). Damit sind die Studierenden in die Lage versetzt, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen sowie zur aktiven Gestaltung einer sich demographisch unterschiedlich entwickelnden Gesellschaft beizutragen.“ (Band I, S. 2).

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele als angemessen. Sie sind klar formuliert, hinreichend ausdifferenziert und beziehen sich auch auf alle vier Ebenen, die in Akkreditierungsverfahren mindestens berücksichtigt werden müssen. Dabei wird auch das angezielte Befähigungsniveau deutlich und dieses entspricht dem, was von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorprogramms zu erwarten ist.

Die Gutachtergruppe bewertet die Kombination der Fachgebiete Soziale Arbeit bzw. Pflege- und Gesundheitswissenschaften mit Management-Modulen als prinzipiell sinnvoll. Einen guten Ansatz sieht sie auch in der Internationalisierung. In der Umsetzung dieser beiden Facetten konnte die Gutachtergruppe allerdings nicht in jeder Hinsicht voll überzeugt werden. Hierzu verweist der Bericht auf die Kapitel zur Umsetzung, die Kapitel „Konzeption und Inhalte“.

Die Studienziele sind in einer Vorschrift der jeweiligen Studienordnung (StO) verankert und somit jedermann gut zugänglich. Zwar existiert für jedes der beiden Studienprogramme eine eigene Studienordnung, die Vollzeitvariante und berufsbegleitende Variante sind aber wegen des Sachzusammenhangs jeweils in derselben Ordnung geregelt. Sie unterscheiden sich folglich nicht.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

In allen Varianten der Studienprogramme werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Die Regelstudienzeit erstreckt sich bei den Vollzeitvarianten auf sechs Semester. In den berufsbegleitenden Teilzeitvarianten ist die Regelstudienzeit verlängert. Nach den Angaben in § 4 I Studienordnungen (StOen) verlängert sich das Curriculum formal um zwei Semester, wobei gleichzeitig eine „pauschales Anrechnungsverfahren bzw. eine individuelle Prüfung“ (vgl. § 2 III StOen) dazu führt, dass berufsbegleitend Studierende in das 3. Fachsemester eines eigens entwickelten Teilzeit-Studienplans immatrikuliert werden. Dadurch verkürzt sich deren Studiendauer, rechnerisch auf vier Semester des Vollzeitcurriculums. Die Studienpläne für die berufsbegleitenden Varianten sehen allerdings eine gegenüber den Vollzeit-Curricula andere Verteilung der nicht durch Anrechnung ersetzten Module vor. Die verringerte studentische Arbeitsbelastung führt trotz Anrechnung zu einer effektiven Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Angaben in § 4 I StOen und den zugehörigen Studienverlaufsgrafiken (Band II, S. 386 und S. 667) weichen zumindest teilweise voneinander ab. Der Studienplan des Studiengangs SASM passt nicht zur Formulierung von § 4 I 2. Alternative StO-SASM.

Bemerkenswert ist auch, dass zum berufsbegleitenden Studium PGM nur zugelassen werden kann, wer den Nachweis über einen einschlägigen beruflichen Abschluss und der staatlichen Zulassung zu einem Gesundheitsfachberuf bzw. über den Abschluss stattdlich erbringt (§ 2 III StO-PGM). Die berufsbegleitende Teilzeitvariante PGM kann nur in der verkürzten Version studiert werden. Der Nachweis der Berufstätigkeit führt in beiden Studienprogram-

men aber zur Einstufung in ein höheres Fachsemester (§ 2 III StOen). Im berufsbegleitenden Studienmodus ist ein Arbeitsverhältnis mit mindestens 25 Wochenarbeitsstunden in jeweils einschlägigen Bereichen nachzuweisen (§ 2 IV StOen). Anderenfalls muss in die Vollzeitvariante gewechselt werden, was allerdings als Folge nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die Übersichtstabelle aus Band II, S. 63, 64 führt indes weitere Standard-Varianten der Studienverläufe auf. Sie unterscheiden nach Vollzeit, Vollzeit mit Anrechnung durch Quereinstieg, das erwähnte berufsbegleitende Studium und ein berufsbegleitendes Studium mit Anrechnung. Dieses Dokument ist nicht Gegenstand einer Ordnung, sondern soll rein deklaratorisch nur den Regelungsgehalt von § 17 Hochschulfreiheitsgesetz (HSFG) wiedergeben. Das ist jedoch nicht der Fall, denn im Dokument wird eine bestimmte Auslegung der Zugangsregel für die Studiengänge vorgenommen. Deshalb sollte der Inhalt des Dokuments zum Gegenstand einer hochschulischen Satzung werden. Als passend bietet sich § 2 StOen an. Wenn die Regelung durch Verankerung in den StOen den bindenden Charakter erhält, sollten auch die Studienverlaufsgrafiken den dann festgelegten Bedingungen entsprechen und nicht im Widerspruch zu § 2 III StO-SASM einen „Einstieg im 4. Semester“ (vgl. Band II, S. 385) angeben.

Hervorgehoben werden sollen der ausgeprägte Praxisbezug des Studiums und die sachgerechte Gestaltung der Praxismodule. Erläuterungsbedürftig erscheint der Umstand, dass im Studienprogramm SASM im Rahmen der pauschalen Anerkennung einschlägig berufstätiger Studierender eine Praxisphase entfällt, aber die zum Praktikum gehörende „Reflexion des Praktikums“ vorgesehen ist. In diesen Fällen ist die Frage der notwendigen Begleitung des Praktikumsabschnittes offen. Im PGM-Studiengang entfällt das erste Praxismodul in der berufsbegleitenden Variante vollständig.

Im Zusammenhang mit dem explizit formulierten Qualifikationsziel der international ausgerichteten Befähigung merkte die Gutachtergruppe an, dass englischsprachige Studienanteile nur schwach in den Konzepten ausgeprägt sind. Im PGM-Studiengang finden sich keine (mehr) und im SASM-Studiengang sind insgesamt 10 ECTS-Punkte für zwei Module Fachenglisch vorgesehen. Eines der Module entfällt jedoch bei pauschaler Anerkennung vorangegangener Berufstätigkeit; in der berufsbegleitenden Variante hat das zweite Modul die Eigenschaft, Wahlmodul zu sein und kann dann auch durch ein ganz anderes Modul ersetzt werden. Englischsprachige Lehrinhalte sollten jedoch in allen Bereichen verstärkt vorgesehen werden, da in jeder der fachlichen Studienrichtungen ein aktueller Forschungsstand nur unter Rückgriff auf aktuelle englischsprachige Literatur bewerkstelligt werden kann. Eine Ursache dafür ist darin zu sehen, dass im englischen Sprachraum Pflege- und Gesundheitsberufe sowie Sozialmanagement bereits sehr breit akademisch erschlossen sind, während in Deutschland diese Entwicklung sich erst allmählich durchzusetzen beginnt. Deshalb sollte die Bearbeitung englischsprachiger Primärliteratur auch in den rein fachbezogenen Modulen möglich sein und durch fachenglischsprachige Veranstaltungen unterstützt werden.

Die Gutachtergruppe hinterfragte, in welchem Kontext die Programme im übrigen Angebot der Hochschule zu sehen sind und welche ähnlichen Angebote an anderen Hochschulen im näheren Umfeld bestehen. Dabei trat zutage, dass Studienprogramme mit höherem Management-Anteil besonders in Dresden angeboten und nachgefragt werden. Darauf reagiere die Hochschule mit der Einführung der Vollzeitvariante des ursprünglich nur berufsbegleitend

angebotenen Programms Pflege- und Gesundheitsmanagements. Das Interesse derjenigen, die bereits über anerkannte fachliche Abschlüsse verfügen, weiterhin berufstätig sein wollen und die besagten Fähigkeiten zusätzlich in einem akademischen Studium erlangen wollten, sei rückläufig.

Folgende Beschaffenheit sollen die Konzepte haben: *„Die Kompetenzvermittlung der Studiengänge knüpft an das Verstehen und Wissen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung an und verbreitert diese Wissensbasis. Darüber hinaus werden weitere Eingangsqualifikationen der Studierenden berücksichtigt (z.B. formale Anrechnung von Vorausbildung, inhaltlich-didaktische Anpassungen der Lehre bei Vollzeit- und berufsbegleitenden Studierenden).“* (Band I, S. 2) Eine verbesserte Anschlussfähigkeit an ein nachfolgendes Masterstudium kann nach Ansicht der Gutachtergruppe erlangt werden, wenn – bspw. im Rahmen eines studium generale – auch Fragen des Projektmanagements angesprochen werden. Solche Inhalte finden sich derzeit nur im Wahlpflichtbereich, obwohl beide Studiengangstitel Management im Namen aufführen.

Insgesamt vermochten die Konzepte in ihrer aktuellen Beziehung von Zielen und Inhalten nicht recht zu überzeugen, was in den studiengangspezifischen Kapiteln einer näheren Erläuterung bedarf. Letztlich erscheinen Studiengangziele, Konzeption des Curriculums und Studiengangbezeichnung nicht hinreichend miteinander in Einklang zu stehen. Bereits in den formalen Angaben haben sich zahlreiche Differenzen zwischen den Ausführungen im Antragstext, den Regelungen der StO-SASM und den zugehörigen Studienverlaufsplänen ergeben.

Um die Bezeichnung Soziale Arbeit im Studiengangstitel führen zu können, sind die Inhalte wesentlich zu stark spezialisiert, bei Pflege- und Gesundheitsmanagement fehlen Pflgetheorie und Projektmanagement. Beiden Programmen fehlen Module, in denen die nötige Bandbreite gesetzlicher Grundlagen und Rechtsregeln der (mittlerweile) stark regulierten Handlungsfelder vermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es eher eine formale Petitesse, dass die Module „Bachelorarbeit“ jeweils 15 ECTS-Punkte umfassen. Dieser Umfang ist nach den KMK-Vorgaben nicht zulässig, sondern darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Neben den vorausgesetzten Eingangsqualifikationen ist die Studienplangestaltung zu betrachten, die Plausibilität der studentischen Arbeitsbelastung, eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie Betreuungs- und Beratungsangebote. Belange von Studierenden mit Behinderungen müssen Berücksichtigung finden.

Die Immatrikulation geschieht nach den Regeln der Immatrikulationsordnung, die den Unterlagen beigelegt war (Band II, S. 51 ff). Sie regelt unter anderem Voraussetzungen und Verfahren einer ganz normalen Einschreibung ebenso wie die Fälle des Studiengangwechsels und Beurlaubung, wobei hier auch Regelungen zum Nachteilsausgleich zu finden sind (§ 10 III ImmO). Dies ist wegen des gebührenpflichtigen Studiums von besonderer Bedeutung. Die

monatliche Studiengebühren belaufen sich nach aktuellem Stand auf 525,00 € je Monat für jeden Vollzeit-Präsenzstudiengang. Hinzu kommen eine einmalige Immatrikulationsgebühr, eine Semestergebühr sowie eine Prüfungsgebühr für die Abschlussarbeit. Im Falle von Wiederholungsprüfungen im Studienverlauf werden ebenfalls Gebühren erhoben. Für den berufsbegleitenden Studiengang gilt eine besondere Gebührenordnung, welche dieselben Gebührenpositionen vorsieht, die jedoch etwas abweichend gestaffelt sind. Hier fallen monatlich nur 325,00 € an, jedoch sind alle Prüfungen kostenpflichtig und auch die Semestergebühr fällt höher aus.

Eine besondere Eignungsprüfung ist derzeit nicht vorgesehen (vgl. Band I, S. 4). Daher gelten allein die Regelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Danach sind insbesondere beruflich qualifizierte Studienbewerber mit und ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung zulassungsfähig und die Hochschule sieht als „offene Hochschule“ vor allem in diesem Bereich einen wichtigen Teil ihrer Klientel. Die Folgen der Zulassung als beruflich qualifizierte Person wurden bereits im Kapitel 1.2 erwähnt und kritisch gewürdigt. Sie stellen sich auch aus dem Blickwinkel der Studierbarkeit nicht in jedem Fall als günstig dar, denn die pauschale Anerkennung aufgrund des Werdegangs vor Studienantritt lässt auch Lehrinhalte entfallen, deren zugehörigen Kompetenzen selbst bei einer einschlägigen Berufstätigkeit keinesfalls zwingend bereits vorhanden sein müssen.

Die Passung von Eingangsqualifikationen zu den unterschiedlichen Konzepten der (pauschalen Anerkennung) passt daher nicht in jedem Fall. Die Zugangsregelungen müssen daher nicht nur in einer Satzung geregelt werden, sondern auch nachvollziehbare berufliche Anerkennungskriterien beinhalten. Das jeweils vorgesehene Studiengangskonzept muss die vorgesehenen Eingangsqualifikationen angemessen abbilden.

Wegen der bereits angemerkten mangelnden Übereinstimmung von Qualifikationszielen und Konzeption (sowie Studiengangbezeichnung) sind auch Belange der Studierbarkeit betroffen. Hinsichtlich der studentischen Mobilität weisen die Studiengänge in ihren Varianten jedoch keine Hindernisse auf. Da am Ende jeden Semesters planmäßig sämtliche Module abgeschlossen werden können, ergibt sich zu diesem Zeitpunkt jeweils die Möglichkeit eines Ortswechsels ohne Zeitverlust.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wurde durch die Hochschule in geeigneten Evaluationen erhoben. Sie erschien mit Bezug auf die einzelnen Modulzuschnitte weitgehend angemessen. Einige festgestellte Abweichungen führten in der Vergangenheit zu Änderungen des Curriculums und somit zu beabsichtigten Verbesserungen. Diese Änderungen sind umfangreich im Akkreditierungsantrag beschrieben und erklärt (Band I, S. 21-28, S: 34-39). Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung können weitgehend als plausibel gelten. Fraglich war allerdings die Integration der umfangreichen Praxisphasen im Studiengang SASM. Sie sind neben den Modulbeschreibungen in einer gesonderten, exklusiv für diesen Studiengang verabschiedeten Praktikumsordnung geregelt und nicht Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung. Danach umfassen die drei Praktika laut den Angaben in der Praktikumsordnung mit 25 Wochen (insgesamt etwa 33 ECTS-Punkte), vergeben werden indes nach Abschluss der zugehörigen Reflexionsmodule insgesamt nur 30 ECTS-Punkte. Die zugehörigen Modulbeschreibungen verdeutlichen, dass nicht die gesamte Arbeitszeit am Praxisort kreditiert wird, sondern nur ein Anteil. Beispielsweise werden von den geforderten 400 Stun-

den Vollzeitpraktikum (§ 3 I Praktikumsordnung) lediglich 360 kreditiert (vgl. Module MSA 3.1 und 5.1), sodass eine Woche Arbeitsbelastung nicht honoriert wird. Das erscheint wenig nachvollziehbar. Außerdem wurde nicht klar, wie die Begleitung der Praktikumsphasen erfolgt, wenn sie außerhalb des Vorlesungsbetriebs erfolgen sollen.

Als nicht studierbar erweist sich der Studienplan des Vollzeitprogramms SASM, wie er in Band II, S. 385 veröffentlicht ist: Er sieht eine extrem ungleiche Verteilung der Module auf die Semester vor. Während im ersten Semester des Vollzeitstudiums nur 22 ECTS-Punkte vorgesehen sind, kumulieren im dritten Semester 35 ECTS-Punkte und im fünften Semester sogar 37 ECTS-Punkte. Hier muss eine Korrektur erfolgen.

Die Prüfungsdichte und -organisation erschien angemessen. Zwar unterschreiten im Studiengang SASM zwei Module den Mindestzuschritt von 5 ECTS-Punkten, es handelt sich dabei um die Module Wissenschaftliches Arbeiten I und II. Sie sind im ersten und dritten Semester bzw. bei der berufsbegleitenden Variante im ersten und sechsten Semester vorgesehen, wobei in diesem Fall das erste Modul durch pauschale Anerkennung entfällt. Die Prüfungsbelastung steigt durch diesen kleinen Zuschritt nicht übermäßig an, was allerdings auch der ungleichen Verteilung der Arbeitsbelastung auf die Semester geschuldet ist.

Die Studienbedingungen sind von kleinen Gruppen (bis maximal 30 Studierende) gekennzeichnet, denen offenbar sehr motivierte Lehrende in prinzipiell ausreichender Anzahl gegenüberstehen. Beim Lehrpersonal gab es in jüngerer Zeit einige Umbesetzungen. Mit Inbetriebnahme des neuen Campus-Geländes am Straßburger Platz haben sich die Platzverhältnisse entscheidend verbessert, was die Studierenden mit Freude berichteten. Die Studierenden und die Hochschule haben eine herausfordernde Phase in der institutionellen Akkreditierung und der gleichzeitigen baulichen Erweiterung und Ergänzung erfolgreich abgeschlossen. Durch diese baulichen und personellen Änderungen hat sich die Ausgangslage nach Überzeugung der Gutachtergruppe entscheidend verbessert. Auf Grundlage eines besonders günstigen Betreuungsschlüssels werden effektive Lernsituationen möglich und die teils wenig erfreulichen Evaluationsergebnisse – gerade auch in der berufsbegleitenden Variante des SASM-Studiengangs – deshalb nach Überzeugung der Gutachtergruppe der Vergangenheit angehören können.

Allen Studienprogrammen ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter zugeordnet. § 8 jeder Studienordnung (StO) weist ihnen und den Lehrenden die Aufgabe zu, die Studierenden durch studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen. Ein Praxisamt unterstützt Studierende bei der Suche nach und Durchführung von Praktika. Für seine Arbeit orientiert es sich an den Anforderungen der "Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschule für Soziale Arbeit" (vgl. Band I, S. 6). Auf die Hilfe eines International Office können Studierende setzen, die einen Auslandsaufenthalt planen, sei es für die Zeit eines Praktikums oder für ein Auslandssemester (vgl. Band I, S. 10).

Die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen ist nicht ausdrücklich in Ordnungen erwähnt. Zwar gewährt § 8 IV RPO Nachteilsausgleiche, dem Wortlaut nach beziehen sich diese aber lediglich auf Prüfungen und berechtigen dann auch nur zu einer wiederholten Prüfung, nicht aber zur Verwendung nachteilsausgleichender Hilfsmittel, zur Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form oder zur Berücksichtigung einer Behin-

derung im Studienlauf (§ 17 IV-VIII RPO). Nachteilsausgleichsregelungen könnten auch auf § 9 IX RPO gestützt werden. Diese Regelung ist jedoch völlig unbestimmt, weil die „entsprechenden Voraussetzungen“ nirgends konkretisiert werden. Hier muss nachgebessert werden, um zeitgemäßen Nachteilsausgleich rechtssicher zu verankern.

1.4 Ausstattung

Die zur adäquaten Durchführung der Studiengänge über die Ausstattung vorliegenden Angaben sind in den bereitgestellten Dokumenten detailliert und aussagekräftig. Sie erstrecken sich von der Aufzählung der personellen Ausstattung (allgemein, Band I, S. 12, speziell Band I, S. 29 ff, 40) über die CV des Lehrpersonals (Band II, S. 424 ff bzw. S 726 ff), Angaben zur Bibliotheksausstattung (Band I, S. 13, Band II, S. 72), zur EDV-/IT-Ausstattung (Band I, S. 13, 14, Band II, S. 73) bis hin zur räumlichen Ausstattung (Band I, S. 14, Band II, S. 73).

Mit einem leistungsfähigen Intranet (FHDnet – ILIAS) werden zahlreiche studienrelevante Daten (aktuelle Prüfungsergebnisse, Vorlesungspläne, Skripten, Übungsklausuren, Erfahrungsberichte, studentische Initiativen, Informationen über Partnerhochschulen usw.) zur Verfügung gestellt.

Eine Lehrverflechtungsmatrix, die jeweils das gesamte Lehrdeputat aller in den Programmen eingesetzten Dozenten enthält und sie auf die Veranstaltungen dieser Programme verteilt, war den Unterlagen nicht beigefügt³. Dennoch erschien der Gutachtergruppe plausibel, dass für alle Programme und die Varianten letztlich ausreichende qualifizierte Kapazität vorhanden ist, den Bedarf dieser Studiengänge abzudecken. Voraussetzung ist allerdings die Besetzung der offenen Professur „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ oder der Nachweis adäquater Vertretung. Diesen Nachweis muss die Hochschule umgehend erbringen, da die Programme bereits laufen.

Die anwesenden Professorinnen und Professoren wirkten sehr engagiert, im Umgang mit den Studierenden nahbar, kooperativ und sehr stark motiviert, allen Anforderungen des Verfahrens und vor allem eines hochwertigen Studienbetriebs gerecht zu werden. Dies soll von der Gutachtergruppe anerkend hervorgehoben werden.

Der Rundgang in den modern eingerichteten und gut ausgestatteten Räumen des neuen Hauptgebäudes hinterließ ebenfalls einen sehr guten Eindruck bei der Gutachtergruppe.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätssicherungssystem. Die Einführung eines Qualitätsmanagements ist Gegenstand eines Konzeptpapiers, das bereits aus dem Jahr 2017 stammt (Band II, S. 82 ff). Es beschreibt Prozesse, Zuständigkeiten und Zeitläufe für die Implementierung sowie Durchführung einzelner Maßnahmen.

Im Rahmen externer Evaluationsverfahren wird auch die Akkreditierung von Studiengängen

³ Die Hochschule wies darauf hin, dass eine Lehrverflechtungsmatrix auch nicht abgefordert wurde.

aufgeführt. Die dabei wesentlichen Kenndaten werden genannt: Beurteilung des Studienerfolgs u.a. durch Absolventinnen und Absolventenbefragung und Verbleibstudien, die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in den Modulen, die Bewertung der Evaluationsergebnisse und die Bewertung statistischer Daten wie Auslastung, Prüfungsergebnisse, Abbrecherquote usw. sind minutiös aufgezählt (Band II, S. 91).

Bereits im Juli 2016 hat die Hochschule eine allgemeingültige Evaluationsordnung verabschiedet (Band II, S. 74 ff). Sie bildet die Grundlage für Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5 EvO), die Evaluation der studienrelevanten Rahmenbedingungen (§ 6 EvO), des Lehrpersonals und auch spezieller Bedürfnisse von Studienanfängern (§ 8 EvO), -abbrechern und -wechslern (§ 9 EvO) sowie Absolventinnen und Absolventen (§ 10). Die hierfür eingesetzten Fragebögen wurden den Unterlagen beigelegt. Ferner waren Auswertungen und Vergleichsbewertungen eingefügt (Band II, S. 95-167).

Einen recht großen Raum nimmt auch die detaillierte Darstellung von Veränderungen an den Studiengangskonzepten seit ihrer Erstakkreditierung ein, bei denen die Ergebnisse zur Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs eingehen (siehe dazu Kapitel 1.2). Insbesondere die Auflistung der Absolventinnen und Absolventenbefragungen gibt Eindruck von einem ausgeprägten Bewusstsein für die Belange der Qualitätssicherung und akribischer Arbeit. Leider sind die Ergebnisse nur bedingt tauglich, um konkrete Rückschlüsse für die hier zu betrachtenden Programme zu ziehen. Bei den Befragungen wurden nämlich die Ergebnisse aus den Befragungen verschiedener Programme, darunter auch das einer anderen Fakultät, vermischt. Insbesondere lag keine studiengangspezifische Absolventinnen und Absolventenbefragung vor, die Auskunft darüber gibt, ob und inwieweit die mit den Programmen jeweils angezielten Qualifikationsziele erreicht werden konnten. Auch ein Abgleich der angenommenen Arbeitsbelastung mit der tatsächlich aufgewendeten Zeit wurde nicht vorgenommen; der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit bei den berufsbegleitenden Varianten wurde nicht erfragt.

Die Hochschule muss deshalb programmspezifische Untersuchungen zum Absolventinnen und Absolventenverbleib vorlegen und Regelungen zur Erfassung dieser elementaren Daten der Arbeitsbelastung treffen.

2. Soziale Arbeit und Sozialmanagement (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

2.1 Vorbemerkung

Die Hochschule hat beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus für diesen Studiengang die Durchführung des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren zur staatlichen Anerkennung des Bachelor-Studiengangs gemäß § 2a SächsSozAnerkG gestellt mit dem Ziel, den Absolventen die Urkunde über die staatliche Anerkennung als „staatlich anerkannter Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ verleihen zu dürfen. Die Absolventen erhalten damit den reglementierten Berufszugang, der grundsätzlich einen Einsatz in allen Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit in Sachsen und bundesweit ermöglicht. Die Anforderungen an einen staatlich anerkannten Studiengang ergeben sich aus § 3a Sächs-SozAnerkVO.

Grundlage der organisatorischen Verknüpfung der beiden unabhängigen Verfahren – „Akkreditierungsverfahren“ und „Zusatzverfahren nach § 2a SächsSozAnerkG“ – ist der Beschluss „Beteiligung Dritter am Akkreditierungsverfahren“ der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 2008.

2.2 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Studiengang Soziale Arbeit und Sozialmanagement soll Fähigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die bei einer Tätigkeit im sozialpädagogischen Umfeld nötig sind. Fachspezifisches Wissen der sozialen Arbeit soll gleichermaßen vermittelt werden, wie Fachwissen im Management sozialer Organisationen. Die Dokumentation beschreibt die Kompetenzen recht genau und differenziert dabei zwischen Wissensverbreiterung, -vertiefung und (fachbezogenen und überfachlichen) instrumentalen, personalen und kommunikativen Kompetenzen. Die Fachlichen Befähigungsziele sollen hier wiedergegeben werden:

„Wissensvertiefung: Die Studierenden kennen die wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Planung, Konzeption und Leitung der Sozialen Arbeit. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Betroffenen und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besitzen sie fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischer Maßnahmen in unterschiedlichen Lebensaltern und diversen Lebenslagen. Sie verfügen über Fachwissen der Organisation, der Planung, Durchführung und Evaluation von sozialpädagogischen Konzepten. Neben einem kritischen Verständnis von fachbezogenen Theorien und Grundsätzen besitzen die Studierenden ein sozialwirtschaftliches Basiswissen. ...

Die Studierenden können Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit auf dem Niveau der Einzelfallhilfe bis hin zu Gruppeninterventionen und -präventionen bearbeiten und einrichtungsbezogene Konzepte, Ansätze und Theorien entwickeln und vor dem Hintergrund praktischer, wirtschaftlicher und ethischer Problemstellungen reflektieren sowie zur Qualitätsentwicklung in sozialen Einrichtungen beitragen. Sie besitzen ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen und Problemlösungskompetenz sowie Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit, um entsprechende Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden können Kooperations- und Teamstrukturen analysieren, vorhandene Tätig-

keitsspielräume identifizieren und Konsequenzen für das eigene professionelle Handeln ableiten.“ (Band I, S. 18, 19).

Das Studium soll die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen. So sollen einerseits verantwortliches Handeln ermöglicht werden, zugleich aber Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne einer Eigenverantwortung für das Weiterlernen in Fort- und Weiterbildungen angelegt werden. *„Die Absolvent*innen können relevante Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen aus der wissenschaftlichen Literatur recherchieren und filtern, auf die Berufspraxis beziehen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung beurteilen bzw. überprüfen. Sie können eigenständig Forschungsergebnisse interpretieren und Ideen für Forschungsfragen entwickeln. Die Studierenden erarbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und mit empirischen Methoden selbständig Lösungen zu komplexen Fragestellungen. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen wissenschaftlicher Literatur. Die Absolvent*innen übernehmen eine eigenständige Weiterentwicklung von methodischen Ansätzen und Konzeptionen in Einrichtungen der sozialen Arbeit.“*

Absolventinnen und Absolventen sollen sich für die Verbesserung sozialer Lebenslagen auf örtlicher, regionaler und gesellschaftlicher Ebene einsetzen können. *„In Teams fördern sie mittels einer respektvollen, ehrlichen und offenen Kommunikation den interprofessionellen Austausch, auch mit anderen Fachkräften, indem sie die Einzig- und Andersartigkeit jedes Menschen, unabhängig des kulturellen Hintergrundes wertschätzen. Unter Einbezug eines reflektierten Welt- und Menschenbildes vertreten sie eine professionelle Haltung, können sich klar fachlich positionieren und pragmatische Kompromisse zur Lösung einer Gesamtaufgabe entwickeln. Ein selbstkritisches Auseinandersetzen und eine Distanzierung von Gesehnissen in mitunter stark belastenden Arbeitsfeldern begünstigt ein professionelles und leistungsgeprägtes Arbeitsleben vor dem Hintergrund persönlicher Möglichkeiten.“ (Band I, S. 19).*

Insgesamt sollen erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen fortgeschrittene fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit verfügen. Zu den Arbeitsfeldern zählt die Hochschule Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe, Unterstützung und Beratung von Personen in besonderen Lebenslagen, Kooperationsdienste wie Schulsozialarbeit oder Betriebliche Sozialarbeit/Betriebssozialarbeit sowie Leitungsfunktionen der Sozialen Arbeit.

Darüber hinaus soll das erworbene Wissen im Bereich des Sozialmanagements die Absolventinnen und Absolventen verstärkt für die Übernahme von Leitungsaufgaben in Einrichtungen der Sozialen Arbeit oder für das selbständige Anleiten von Projekten befähigen (vgl. Band I, S. 19).

Diese umfangreiche Auflistung von Qualifikationszielen findet sich auch in einer stark kondensierten Form in § 3 der StO-SASM, die – wie bereits erwähnt – für beide Varianten des Studiengangs gleichermaßen gilt.

Die Fülle von Qualifikationszielen entspricht durchaus der Studiengangbezeichnung. Für ein Bachelorniveau sind sehr breit gefächerte Ziele auf gleichzeitig anspruchsvollem Niveau genannt.

2.3 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Diesen Ansprüchen werden die Inhalte des Studiengangs in der ursprünglich zur Akkreditierung vorgelegten Fassung nicht gerecht. Dies soll am Studienverlaufsplan deutlich gemacht werden.

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|--|---|--|---|--|--|
| MSA 1.1 Bildungs- und Sozialpolitik (5 Credits) | MSA 2.1 Pädagogische Ansätze und Theorien (5 Credits) | Brückenkurs ² | MSA 4.1 Biografische Lebensbewältigung und Methoden Sozialer Arbeit (5 Credits) | MSA 5.2 Netzwerkmanagement und Sozialraum (5 Credits) | MSA 6.2 Qualitätsmanagement 5 Credits |
| MSA 1.2 Anthropologische Grundlagen (5 Credits) | MSA 2.2 Kindliche Lebenswelten und Spiel (5 Credits) | | MSA 3.2 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession (10 Credits) | MSA 4.2 Grundlagen des Sozialmanagements (5 Credits) | MSA 5.3 Personalwesen in der Sozialen Arbeit (5 Credits) |
| MSA 1.3 Interdisziplinäre Grundlagen I (5 Credits) | MSA 2.3 Sprache und Bewegung im Kindesalter (5 Credits) | MSA 3.3 Rechtliche Grundlagen (5 Credits) | MSA 4.3 Interdisziplinäre Grundlagen II (5 Credits) | MSA 5.4 Medien- und Medienpädagogik (5 Credits) | Wahlpflichtmodul ³ (5 Credits) |
| MSA 1.4 Bildungsplanung und -dokumentation (5 Credits) | MSA 2.4 Ästhetik und Naturwissenschaften im Kindesalter (5 Credits) | MSA 3.4 Wissenschaftliches Arbeiten II (3 Credits) | MSA 4.4 Kommunikation und Interaktion II (5 Credits) | MSA 5.1 Reflexion des Praktikums (12 Credits) | |
| MSA 1.5 Wissenschaftliches Arbeiten I (2 Credits) | MSA 2.5 Kommunikation und Interaktion I (5 Credits) | MSA 3.5 Empirische Sozialforschung I (5 Credits) | MSA 4.5a Fachenglisch II (5 Credits) | Wahlpflichtmodul ³ (5 Credits) | MSA BA-Thesis (15 Credits) |
| | MSA 2.6 Fachenglisch I (5 Credits) | MSA 3.1 Reflexion des Praktikums (12 Credits) | MSA 4.6 Empirische Sozialforschung II (5 Credits) | | |
| | | | | MSA ZM ⁴ Forschung in der Sozialen Arbeit (5 Credits) | |

Anrechnung beruflicher Vorqualifikationen

Einstieg im 4. Semester
→ Verkürzung der Gesamtstudiendauer auf 6 Semester
(3 Jahre)

- Module Soziale Arbeit
- Module Sozialmanagement
- Praxis/ Praxisreflexion
- Zusatzmodule & Wahlpflichtmodule
- Bachelorarbeit

Er zeigt die Module in der Abfolge der Vollzeit-Variante, wobei sich Vollzeit- und berufsbe-

gleitende Variante nicht per se durch abweichende Module, sondern nur durch unterschiedliche Zuordnung in den Semestern und den Teil pauschal anzurechnender Module unterscheiden.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass angesichts der Zielstellung des Programms rechtliche Module und spezielle rechtswissenschaftliche Methodik angesichts der stark regulierten Berufsfelder wesentlich zu schwach ausgeprägt sind. Wer in der Sozialen Arbeit tätig sein soll, kommt um die üblichen 20 ECTS-Punkte zur Erlangung von Kenntnissen des Grundgesetzes, BGB, allgemeines Verwaltungsrecht und der Sozialgesetzgebung in Gestalt der Sozialgesetzbücher nicht herum. Erst recht gilt dies für eine Tätigkeit im Sozialmanagement (SGB I und SGB X). Hier sind solche Kenntnisse unabdingbar, im Curriculum aber wesentlich zu schwach ausgeprägt.

Ferner werden praktisch keine Kenntnisse aus der Geschichte der Sozialen Arbeit, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, Ethik und Soziologie vermittelt. Dagegen finden sich in den Modulen umfangreiche Anteile der sozialen Arbeit mit Kindheit und Jugend und der Vertiefung für den frühkindlichen Bereich. Auch im Bereich des Sozialmanagements ist eine starke Fokussierung auf Einrichtungen der Jugendarbeit erkennbar. In anderen Modulen ist ein Grad Vertiefung vorgesehen, die für eine breite, grundständige Bachelorausbildung der Sozialen Arbeit und des Sozialmanagements, vor allem angesichts der benannten Defizite, nicht erforderlich erscheint.

Außerdem ist das Erreichen der wissenschaftlichen Befähigungen wie in den Zielbeschreibungen (Kapitel 2.1) ausgeführt zumindest erschwert, da durch pauschale Anrechnung das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten I“ entfällt.

Diese Mängel führten bei der Begehung zur Ansicht der Gutachtergruppe, dass Ziele, Inhalt und Studiengangbezeichnung in Einklang zu bringen seien. Dabei sollten vor allem die wissenschaftliche Basis durch das Studium erweitert und das professionelle Profil hinsichtlich gesellschafts-, sozialpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen- und Handlungsoptionen geschärft werden, um anstelle eines eng auf Kleinkind- und Behindertenpädagogik bezogenen akademischen Upgradings staatlich anerkannter Erzieherinnen bzw. Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger ein wirklich breit angelegtes grundständiges Bachelorprogramm zu formen.

Die Hochschule griff diese Einwendung auf und legte nach einer kurzen Überarbeitungszeit eine neue Konzeption für den Studiengang vor. Sie beinhaltet neben einer Umbenennung (in Sozialpädagogik und -management) auch eine Neuordnung der Module. In der korrigierten Fassung wurden die gesellschafts-, und sozialpolitischen, sowie die organisationssoziologischen und die rechtlichen Inhalte weiter zurückgefahren. Das widerspricht jedoch nach Ansicht der Gutachtergruppe einer soliden akademischen Basisqualifikation, auch von pädagogischer Professionalität in sozialen Arbeitsfeldern. Weil mit der Überarbeitung die Problematik nicht einer im Wesentlichen überzeugenden Lösung zugeführt wurde, kann sie in der nachgelagerten Berichtserstellung nicht mehr zum Gegenstand des Antrags gemacht werden. Es wäre eine erneute Begutachtung vonnöten.

Im Ergebnis bleibt es bei der ursprünglichen Aufgabe der Hochschule, eine angemessene Korrelation von Studiengangzielen und -inhalten zu entwickeln und dem Konstrukt eine pas-

sende Bezeichnung zu geben. Wo "Soziale Arbeit" draufsteht, dürfen nicht nur ausgewählte Betätigungsfelder drinstecken und der Fokus nur aufs Kindesalter gerichtet sein. Ein solcher Studiengang muss zudem auch Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit angemessen Raum geben. Grundlagen und Vertiefung rechtlicher Aspekte müssen angemessen berücksichtigt bzw. zumindest im Modulhandbuch deutlicher hervorgehoben werden.

In der Konzeption muss die fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule berücksichtigt werden.

2.4 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 für beide Varianten des Studienprogramms weitgehend vollständig beschrieben.

Bei der Schilderung der Konzeption wurde bereits erwähnt, dass bei der berufsbegleitenden Variante umfangreiche Teile des Curriculums pauschal anerkannt werden und eine Einstufung in ein höheres Semester erfolgt. Die Angabe der Regelstudienzeit ist daher in der berufsbegleitenden Variante nur ein rechnerischer Wert, weil zu diesem Studium nur Erzieherinnen und Erzieher zugelassen werden.

Teils entfallen dadurch jedoch auch Module, die einer pauschalen Anerkennung aufgrund einschlägiger Berufstätigkeit gerade nicht zugänglich sein sollten: Fachenglisch, Wissenschaftliches Arbeiten und andere Grundlagen des Studiums sollten nicht entfallen und können auch nicht über den dann obligatorischen Brückenkurs abgefangen werden. Das pauschale Anrechnungsmodell passt auch nur deshalb einigermaßen, weil das Curriculum in den unteren Semestern eine starke Ausrichtung auf kindheitspädagogische Elemente hat. Dies sollte allerdings – bei Beibehaltung der Studiengangbezeichnung und der Ziele – korrigiert werden. Bei einem veränderten Modell ergeben sich möglicherweise weniger pauschal anrechnungsfähige Inhalte. Bereits bei der gegenwärtigen Konstellation lassen sich nach Ansicht der Gutachtergruppe keine vollends überzeugenden Argumente für eine pauschale Äquivalenz der Lehrpläne einer Fachschulausbildung mit dem Modulhandbuch des Studienprogramms finden. Selbst wenn Wortlaute zuweilen ähnlich oder gleich sind, müssen die Inhalte in unterschiedlicher wissenschaftlicher Tiefe vermittelt werden. Sie fordern bei Bachelorstudierenden im Regelfall eine höhere Abstraktions- und Generalisierungskompetenz, während in einer berufspraktischen Ausbildung der Anwendungsbezug stärker ausgeprägt ist. Entsprechend ist auch eine unterschiedliche pädagogisch-didaktische Methodik nötig.

Die Studienverlaufspläne bedürfen jedoch auch unabhängig davon einer Überarbeitung, um ein unter Berücksichtigung angemessener Arbeitsbelastung studierbares Curriculum zu erzeugen. Dies gilt ganz besonders für die berufsbegleitende Variante. Dazu bereits im Kapitel 1.3.

Anzumerken ist, dass die jährliche Aufnahmekapazität für beide Varianten mit insgesamt 120 Studierenden angegeben wurde, die Anzahl aufgenommener Studierender in den letzten Jahren jedoch überschritten wurde: 2015 erfolgten 126 Immatrikulationen zweizügig (also zum Winter- und Sommersemester) und 2016 134. Insbesondere die doppelte Zulassung hat erhebliche Auswirkungen auf die notwendige Lehrkapazität, weil die Module zweier Semes-

ter parallel innerhalb eines Semesters angeboten werden müssen. Dabei kann die Studierbarkeit starken Schaden nehmen, was in den Befragungsergebnissen zur berufsbegleitenden Studienvariante deutlich zum Ausdruck kommt.

2.5 Ausstattung

Die allgemeinen Ausstattungsmerkmale wurden in Kapitel 1.4 dargestellt, worauf verwiesen wird.

Speziell für dieses Studienprogramm ist der Bedarf an der Besetzung zweier Professuren hervorzuheben. Insbesondere die Professur für „Soziale Arbeit“ muss besetzt oder angemessen vertreten werden. Bei einer Überarbeitung des Curriculums muss dieser Kernprofessur eine besondere Einflussmöglichkeit eingeräumt werden, solange das Programm „Soziale Arbeit“ im Namen führen soll.

2.6 Qualitätssicherung

Siehe dazu Kapitel 1.5.

3. Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Analog zum oben erläuterten Studiengang sollen den Absolventinnen und Absolventen des Programms Pflege- und Gesundheitsmanagement Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die sie für eine Tätigkeit im Management des Gesundheits- und Pflegebereich, zum Beispiel der ambulanten oder stationären Versorgung, qualifizieren.

Hierzu sollen die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftliche Grundlagen zu Arbeitsabläufen und Versorgungsstrukturen, zur Leitung und Führung in Einrichtungen der Pflege- und Gesundheitswirtschaft in Hinblick auf die Bedürfnisse der Betroffenen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kennen. Sie sollen über fundierte Kenntnisse in den Bereichen Gesundheits- und Pflegeberatung, Gesundheitsökonomie, Recht, Personalmanagement und Kommunikation verfügen. Neben einem kritischen Verständnis von fachbezogenen Theorien und Grundsätzen sollen die Absolventinnen und Absolventen sozial- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse über Konzepte und Ansätze des Managements in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen erlangt haben.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen zu gesellschaftlich verantwortungs- und ressourcenbewusstem beruflichem Denken und Handeln im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit befähigen, was z.B. beinhaltet, eigene fachliche Positionen zu entwickeln, den interprofessionellen Austausch in Team- und Projektarbeit mit anderen Fachkräften der Gesundheitsversorgung zu pflegen wie auch Personal-, Budget- und Steuerungsverantwortung in verschiedenen Bereichen des Gesundheits- und Pflegebereiches zu übernehmen.

Am Ende des Studiums sollen die Studierenden Fragestellungen aus dem Bereich der Gesundheitsökonomie systematisch bearbeiten und einrichtungs-, abteilungs- oder betriebsteilbezogene Konzepte, Ansätze und Theorien entwickeln sowie vor dem Hintergrund wirtschaftlicher und ethischer Problemstellungen reflektieren und zur Qualitätsentwicklung in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen beitragen. Sie besitzen ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen und Problemlösungskompetenz sowie Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit, um Interventionen zu planen und evaluieren. Sie sollen dann in der Lage sein, Kooperations- und Teamstrukturen aufzubauen und zu analysieren, vorhandene Tätigkeitsspielräume zu identifizieren und Konsequenzen für das eigene professionelle Handeln abzuleiten. Hierzu erwerben sie ein über das Planen, Organisieren, Durchführen und Überprüfen von Prozessen hinausgehendes analytisches Vermögen und strategische Fähigkeiten.

Wie im anderen Studiengang sollen die systemischen Kompetenzen ausgeprägt werden: *„Die Absolvent*innen können relevante Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen aus der Fachliteratur recherchieren und filtern, auf die Berufspraxis beziehen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung beurteilen bzw. überprüfen. Sie können auf wissenschaftlicher Grundlage und mit empirischen Methoden selbständig Lösungen zu komplexen Fragestellungen erarbeiten. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen neuer Sachverhalte und übernehmen Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung.“* (vgl. Band I, S. 32, 33).

Auch in der Studienordnung dieses Studienprogramms findet sich eine erheblich kürzer gefasste Studienzielbeschreibung in § 3.

Die Gutachtergruppe bewertet die Zielbeschreibungen ebenso wie beim Studiengang Soziale Arbeit und Sozialmanagement als sehr ambitioniert. Pflege- und Gesundheitsmanagement sind nach ihrer Ansicht sehr verschiedene Welten und werden deshalb üblicherweise getrennt ausgebildet.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Auch in diesem Programm sieht die Gutachtergruppe erhebliche Differenzen zwischen den Zielbeschreibungen und den zugehörigen Konzeptionen. Besonders ungünstig für die Lektüre hat sich der Umstand erwiesen, dass unter denselben Modulkürzeln je nach Studienvariante unterschiedliche Module finden oder umgekehrt identische Module je nach Verwendung in der einen oder anderen Studienvariante unterschiedliche Kürzel tragen. Dies erschwert die Lesbarkeit – auch für Studieninteressierte und Studierende – enorm und sollte verbessert werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Studienablauf in der neu einzuführenden Vollzeitvariante, das Programm wurde bislang nur in der berufsbegleitenden Version angeboten. Die Module der ersten beiden Fachsemester werden analog zum SASM-Studiengang pauschal ersetzt, wobei auch hier eine Rechtsgrundlage auf Hochschulebene in Form einer Zulassungssatzung fehlt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

| 1. Fachsemester | 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | 5. Fachsemester | 6. Fachsemester |
|---|---|---|--|--|--|
| MPM-11 Interdisziplinäre Grundlagen 10 Credits | PMP-21 Methoden und Instru- mente professioneller berufsspezifischer Versorgungsleistun- gen 10 Credits | MPM-31 Wissenschaftliches Arbeiten 5 Credits | MPM-41 Empirische Sozialforschung 5 Credits | MPM-51 Personalmanagement und Arbeitsrecht 10 Credits | MPM-61 Bachelor Thesis & Kolloquium 15 Credits |
| | | MPM-32 Recht I - Einführung in die rechtlichen Grundlagen 5 Credits | MPM-42 Rechnungswesen, Finanzierung und Orga- nisation von Pflege- und Gesundheits- einrichtungen 10 Credits | | |
| MPM-12 Medizinische Grundlagen I 10 Credits | MPM-22 Gesellschaftliche und wirtschaftliche Rah- menbedingungen 5 Credits | MPM-33 Wirtschaftswissen- schaftliche Grund- lagen, Logistik & Beschaffung 5 Credits | MPM-43 Kommunikation und Beratung im Pflege- und Gesundheitsbereich & Interkulturelle Aspekte im Pflege- und Gesund- heitsbereich 10 Credits | MPM-52 Marketing im Pflege- und Gesundheitsbe- reich 5 Credits | MPM-62 Qualitätsmanage- ment und Evaluation 5 Credits |
| | MPM-23 Medizinische Grundlagen II 5 Credits | MPM-34 Sozialpolitik, Ges- undheitsökonomie & Epidemiologische Grundlagen 10 Credits | | MPM-53 Gesundheitsförderung und Prävention 5 Credits | |
| MPM-13 Berufliches Selbstver- ständnis und ethische Rahmenbedingungen 5 Credits | MPM-24 Grundlagen der Kommunikation, Dokumentation und Beratung 5 Credits | MPM-35 Praxismodul Logistik & Beschaffung 5 Credits | MPM-44 Praxismodul Organisation 5 Credits | MPM-54 Praxismodul Marketing 5 Credits | MPM-63 Praxismodul Prävention 5 Credits |
| MPM-25 Praxismodul 0 10 Credits | | | | Wahlobligatorischer Bereich (1 x 5 Credits)* Projekt- & Changema- nagement Diversity Existenzgründung & Finanzierung Kriminalität & Gewalt Gesundheitsbezogene Ansätze in der sozialen Arbeit/ Pflege Controlling & Marketing | |

**Anrechnung beruflicher
Vorqualifikationen**

Einstieg im 3. Semester
→ Verkürzung der Gesamt-
studiendauer auf 6 Semester
(3 Jahre)

- Anerkennung aus der Berufsausbildung möglich
- Basismodule zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen
- Berufsfeldrelevante Vertiefungsmodule
- Management im Pflege- und Gesundheitsbereich
- Wahlobligatorischer Bereich
- Praxistransfermodule und BA-Thesis

Analog zum SASM-Studiengang erscheinen Rechtskundemodule deutlich unterrepräsentiert. Ebenso finden sich keine Modulinhalte zu Pflege-theorien. Positiv hervorgehoben werden soll die Tatsache, dass ein Modul Qualitätsmanagement im Pflichtbereich vorgesehen ist. Projektmanagement ist hingegen nur im Wahlpflichtbereich vorgesehen, aber für jede Person im Gesundheits- oder Pflegemanagement unabdingbar. Die Zielbeschreibungen der vier Praxismodule sind identisch; sie müssen differenziert werden.

Insgesamt muss auch hier eine stark verbesserte Korrelation zwischen Studiengangzielen, der Konzeption des Curriculums, Inhalte der Module und Studiengangbezeichnung hergestellt werden. Angesichts der ambitionierten Ziele fehlen momentan Elemente der Pflege-theorie – deren Level eines Ausbildungsniveaus für ein Bachelorstudium nicht hinreicht –, Projektmanagement im Pflichtbereich und Recht, letzteres getrennt für Pflege und Gesundheit.

3.3 Studierbarkeit

Zu diesem Kriterium verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.3.

Anzumerken ist, dass die Zulassungsregeln beim Zugang auf dem sog. Dritten Bildungsweg den Nachweis von Englischkenntnissen erfordern, im Curriculum jedoch Englisch herausgenommen wurde. Diese Hürde erscheint deshalb als nicht konsistent, jedenfalls dann, wenn sie zwingende Voraussetzung für die Zulassung auf diesem Weg bleibt.

3.4 Ausstattung

Die allgemeinen Ausstattungsmerkmale wurden in Kapitel 1.4 dargestellt, worauf verwiesen wird.

Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit diesem Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“, dass keine Professur für Pflege-theorie ausgewiesen ist und dieser Bereich im Curriculum folglich nicht hinreichend abgebildet werden kann. Bei der geforderten Korrektur zur Herstellung von besserer Kongruenz von Studiengangzielen, -inhalten und Bezeichnung des Studienprogramms sollte dieser Umstand berücksichtigt werden.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe dazu Kapitel 1.5

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.1 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.1 und 3.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen in der aktuell vorgelegten Fassung nach Überzeugung der Gutachtergruppe in wesentlichen Punkten den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Die Bachelorprogramme umfassen 180 ECTS-Punkte und haben eine Vollzeit-Studiendauer von sechs Semestern. Die Studiendauer der berufsbegleitenden Varianten wurde angemessen verlängert, außerdem treten pauschale Anerkennungen hinzu, sodass die effektive Studiendauer nicht verlängert ist, die Curricula aber dennoch angemessen entlastet sind (vgl. Dazu Kapitel 1.2).

Das abschließende Modul „Bachelorarbeit“ umfasst in allen Fällen 15 ECTS-Punkte. Für die Bachelorarbeit sind jedoch nur 12 ECTS-Punkte zulässig. Die Hochschule hat jedoch ein gleichnamiges Modul gebildet, das neben der Bachelorarbeit ein Kolloquium umfasst. Durch Umbenennung des Moduls kann die Verwechslung unterbunden werden, dass die Abschlussarbeit selbst 15 ECTS-Punkte umfassen würde.

Der Bachelorabschluss ist als Regelabschluss konzipiert, Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die vorgesehene Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts ist in allen Fällen zulässig, da es sich um Studiengänge aus dem Bereich der Sozialwissenschaft handelt.

Im Diploma Supplement werden hinreichend genaue Auskünfte über das jeweilige Studium erteilt. Es ist die Vergabe einer relativen Note durch Einordnung in „Grading Tables“ vorgesehen, entsprechend der Empfehlung der KMK und dem ECTS-Users' Guide 2015.

§ 4 III StO-SASM bzw. StO-PGM ordnet einem Leistungspunkt 30 Stunden studentischer Arbeitsbelastung zu, was zulässig ist.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst, wenngleich die Zusammenstellung der Module keine hinreichend gute Passung zu den Qualifikationszielen ergibt (dazu Kapitel 1.2, 2.2 und 3.2.)

Sämtliche Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Nur vereinzelt unterschreiten Module den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten, was in diesen Fällen akzeptabel erscheint (vgl. dazu Kapitel 2.2). Sämtliche Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Nicht in allen Fällen erscheint es sinnvoll, keine graduelle Abstufung durch Benotung zu ermöglichen, in einigen Fällen wurden undefinierte Prüfungsformen benannt. Darauf geht der Bericht im Kapitel 4.5 ein.

Innerhalb der Modulbeschreibungen gibt es Anlass zu Kritik, namentlich bei identischen Qualifikationszielen der Praxismodule im Studiengang PGM. Dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 3.3. Formal entsprechen die Modulbeschreibungen jedoch weitgehend den Vorgaben und enthalten die notwendigen Informationen.

§ 16 RPO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist dort festgelegt, dass generell außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Mobilitätsfenster sind in den Studiengangskonzepten nicht explizit vorgesehen. Aufgrund der gewählten Struktur, bei der jedes Modul innerhalb eines Semester abgeschlossen werden kann, ist ein Wechsel des Studienortes nach jedem Semester ohne Zeitverlust möglich (vgl. Kapitel 1.3).

Landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Sinne des Kriteriums 2.2 Drs. AR 20/2013 sind nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 2a Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz hat das zuständige Ministerium für den Studiengang Soziale Arbeit und Sozialmanagement in einem Zusatzverfahren zum Akkreditierungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes zur Berufsanerkennung in diesem Studienprogramm und seiner berufsbegleitenden Variante erfüllt sind. Zuständig ist das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Es wurde auf Grundlage des KMK Beschlusses vom 10.10.2008 am Verfahren beteiligt und stimmt dem Bericht zu.

4.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist nicht erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.3 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.3 und 3.3. Für beide Programme und ihre Varianten kann keine hinreichende Übereinstimmung von Zielen mit den Inhalten bestätigt werden.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.4 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.4 und 3.4.

Die pauschalen Anerkennungsmodelle überzeugten nicht und sollten zugunsten einer individuellen Anerkennung oder feiner aufgelöster Anrechnungsmodelle aufgegeben werden. Dies gilt vor allem, weil grundlegende Korrekturen an den Konzepten zu besserer Kongruenz von Studienzielen und Studieninhalten führen soll. Dies wird zu Änderungen im Curriculum führen und Auswirkungen auf die Anerkennungsfähigkeit veränderter Module haben.

Die Studierbarkeit des Curriculums der SASM-Varianten ist formal nicht gegeben. Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen dienen überwiegend erkennbar der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Generell beziehen sich die vorgesehenen Prüfungsleistungen auf die gesamten Modulziele und erscheinen auch geeignet, die jeweils zu erzielenden Kompetenzen zu prüfen. Stets ist nur eine Prüfung vorgesehen.

Unklarheiten verblieben bei der von der RPO nicht vorgesehenen Prüfungsform „Semesterbegleitendes Projekt“ (wie im Modul MPM 41) oder der „Seminarleistung“ (WPM 1 bis 6). Hier muss eine eindeutige Bezeichnung unter Rückgriff auf die von der Prüfungsordnung vorgegebenen Nomenklatur erfolgen.

Kritik übte die Gutachtergruppe auch daran, dass die Prüfungen der Praktika mittels Portfolio und der Bewertung nach „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“, also ohne graduelle Abstufung vorgenommen wird. Angesichts der Bedeutung dieser Module im Kontext der gesamten Qualifikationsziele scheint dieses grobe Raster nicht angemessen, zumal aufgrund der gewählten Struktur im Studiengang SASM eine Abgrenzung der reinen Ableistung des Praktikums von der Praxisreflexion nicht möglich erscheint. Hier sollte eine Aufspaltung der Ziele dieser beiden Anteile erfolgen, sodass auch im Fall der (pauschalen) Anerkennung der Praxis nicht regelmäßig auch die Praxisreflexion entfallen muss. Beide entstehenden Module könnten trotz der Option zur pauschalen Anerkennung organisatorisch so aneinander gekoppelt werden, dass im Falle der tatsächlichen Ableistung des Praktikums die Praxisreflexion begleitet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist im Kapitel 1.3 angesprochen. Die Ordnungen wurden ausweislich der Unterschrift des Rektors einer Rechtsprüfung unterzogen.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Die Antragsdokumentation beschreibt eine Reihe von Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen (Band I, S. 12). Ihr Zweck besteht unter anderem in der akademischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre, Forschung und Weiterbildung, insbesondere durch hochschulübergreifende Kooperation und Vernetzung mit anderen Dresdener Hochschulen. Außerdem ermöglicht die FHD einen Praktikums- und Studienaufenthalt an den kooperierenden Partnerhochschulen im Ausland, unter anderem in China, Finnland, Großbritannien, Indonesien, Irland, Polen, Spanien, Tschechien und den USA. Zudem bestehen fakultätsübergreifende Kooperationen mit Praxiseinrichtungen, Partnern und Förderern (vgl. <http://www.fh-dresden.eu/praxis/partner-forderer/>). Über die tatsächliche Annahme und bisherige Evaluation dieser Option wurden keine Erkenntnisse vorgelegt.

Durch diese vielfältigen Verknüpfungen wird auch die Durchlässigkeit und Transparenz von Ausbildungs- und Karrierewegen innerhalb der einzelnen Teileinrichtung (Fach(ober)schulen, Gymnasien und Berufsschulen) des Trägers der FHD, u.a. mit der Akademie für berufliche Bildung (AFBB) und Akademie für Wirtschaft und Verwaltung (AWV), deutlich.

„Keine dieser Kooperationsbeziehungen berührt dabei die grundsätzliche Durchführung des Studienganges“ (vgl. Band I, S. 12), sondern sie unterstützen lediglich die vorhandenen Strukturen und Möglichkeiten. Darum ist das Akkreditierungskriterium 2.6 Drs. AR 20/2013 hier nicht einschlägig. Die vorangestellten Ausführungen sollen die vielfältigen Beziehungen würdigen.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.4 und die studiengangsspezifischen Ergänzungen in Kapiteln 2.4 und 3.4.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Alle relevanten Dokumente und Ordnungen lagen bei der Begehung vor. Rahmenprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung sowie die Studienordnungen sind in Kraft gesetzt und gelten deshalb als rechtsgeprüft. Die gültigen Fassungen sind auch auf den Internetseiten der Hochschule (bzw. ILIAS, vgl. I S. 14, 15) dokumentiert und veröffentlicht. In den Unterlagen war auch der Studienvertrag für beide Programme enthalten (Band II, S. 278 ff). Die Regelungen erstrecken sich vor allem auf die Vertragslaufzeit, Beendigungsmöglichkeiten

und -modalitäten sowie auf Kosten- und Zahlungsregelungen.

Aus diesen Ordnungen ergeben sich die wesentlichen Informationen zu den Studiengängen, zum jeweiligen Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung. Nicht in einer Ordnung sind die sehr unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen gefasst, wie bereits im Kapitel 1.2 angemerkt. Diese elementaren Regelungen müssen zumindest aus Transparenzgründen in einer Hochschulsatzung geregelt werden, selbst wenn sie lediglich die Voraussetzungen nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz interpretieren.

Identische Modulkürzel im Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement sollen bei der Vollzeit- und berufsbegleitenden Variante nicht für unterschiedliche Module eingesetzt werden, weil dadurch bei Verwendung der Kürzel nicht mehr eindeutig ist, welches Modul gemeint ist.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.5. Die Hochschule hat keine programmspezifischen Untersuchungen des Absolventinnen und Absolventenverbleibs vorgelegt, weshalb aus den Erhebungen nicht die benötigten Rückschlüsse auf die Programme gezogen werden können.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist –soweit einschlägig – teilweise erfüllt.

Wegen des berufsbegleitenden Charakters der entsprechenden Varianten zu beiden Studiengängen liegt bei diesen ein besonderer Profilanspruch im Sinne des Kriteriums vor (vgl. Drs. AR 95/2010).

Die berufsbegleitenden Varianten erfüllen die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium teilweise. Zwar wurden die Regelstudienzeiten verlängert, beim SASM-Studiengang erfolgte jedoch eine inakzeptable Ungleichverteilung der Module je Semester. Dies muss verändert werden (vgl. Kapitel 1.3).

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen sich auf die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung erstrecken und einen Abgleich zwischen den Ergebnissen und der angenommenen Arbeitsbelastung ermöglichen. Dies ist besonders wichtig bei den berufsbegleitenden Varianten. Hier muss sich die Erhebung auf den Anteil der Berufstätigkeit erstrecken (vgl. Kapitel 1.5).

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist teilweise erfüllt.

Im Rahmen des Akkreditierungsantrages hat die Hochschule ihre Konzeption zur Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit dargestellt (Band II, S. 171). Eine 2016 einberufene Arbeitsgruppe Gleichstellung hat im Frühjahr 2017 ein Gleichstellungskonzept erstellt, das die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten festlegt. Sie begleitet Berufungsverfahren zur Neubesetzung von Professuren und berät Studierende zu gleichstellungsrelevanten Fragestellungen. Der Gleichstellungsarbeit liegt eine geschlechtersensible Sichtweise zugrunde, wie sie im Prinzip des Gender Mainstreaming beschrieben ist. Zur Erreichung dieser Ziele wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet (vgl. Band I, S. 17):

- *„Als Schritt zu mehr Gleichberechtigung hat der Senat im November 2017 die Überarbeitung aller Ordnungen der FHD in die sprachliche Fassung mit dem * (Gender-Sternchen), welche möglicherweise bisher diskriminierte Personengruppen mit anspricht, beschlossen.*
- *Der neue ‚Campus Güntzstraße‘ ist für Rollstuhlnutzer*innen geeignet. Jede Etage ist schwellenfrei, alle Gänge und Türen haben die erforderliche Breite laut DIN 18040. Die oberen Stockwerke sind mit Aufzügen (nicht feuer gesichert) erreichbar. Alle Etagen sind farblich gekennzeichnet. Es existieren zwei rollstuhlgeeignete Toiletten.*
- *Ein Abbruch von Lehrveranstaltungen auf Grund der Auswirkungen von Behinderung chronischer Krankheit muss nicht zum Studienabbruch führen. Durch geeignete Hilfsmaßnahmen (Konsultationen, Einzelunterricht, zeitlichen Verlagerungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen) werden Lösungen für die Fortsetzung des Studiums nach individuell gestaltetem Studienplan geschaffen. Die Rahmenprüfungsordnung sieht Nachteilsausgleiche vor, über welche der Zentrale Prüfungsausschuss der FHD befindet (vgl. § 5 Abs. (1) Pkt. 5 Rahmenprüfungsordnung). Dieser kann auch darüber befinden, dass Prüfungen in anderer Form/ zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden können (vgl. § 8 Abs. (4) Rahmenprüfungsordnung). Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einrichtung von z.B. Sonderstudienplänen, um einen individuellen aber dennoch zügigen Studienverlauf zu gewährleisten (vgl. § 9 Abs. (9), ebd.).*
- *Insbesondere bei den berufsbegleitend Studierenden ist die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ein wesentlicher Faktor für die Studierbarkeit und für einen erfolgreichen Abschluss.*
- *In alle Berufungsverfahren ist die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme eingebunden.*
- *In Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten bemüht sich die Hochschule ihre Studienangebote, die oft geschlechtertypisch besetzt sind, dem jeweils anderen Geschlecht anzubieten, z. B. durch Teilnahme am Boys- und Girls-Day“*

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe fordert aber, dass in den Statuten der Hochschule entsprechende Regelungen einer „familienfreundliche Hochschule“ aufgenommen werden. Die Studierenden, aber auch die Gleichstellungsbeauftragte, sollen sich auf ausdrücklich formulierte und in Ordnungen verankerte Formulierungen zur Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit stützen können.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Fachhochschule Dresden
Güntzstraße 1 • 01069 Dresden

ZEvA

Stiftung bürgerlichen Rechts

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Referat Programmakkreditierung

Herr Stefan Claus

Lilienthalstr. 1

30179 Hannover

FHD

Fachhochschule Dresden
Staatlich anerkannte Hochschule
University of Applied Sciences

Campus Straßburger Platz
Güntzstraße 1
01069 Dresden

Telefon: 0351 4445-400
Telefax: 0351 4445-410
E-Mail: studium@fh-dresden.eu

www.fhdresden.eu

Rektor:

Prof. Dr. Christoph Scholz

Kanzler:

Dr. Manfred Adler

**Stellungnahme der FHD zum Akkreditierungsbericht vom 20.06.2018
Clusterakkreditierung der Studienprogramme „Soziale Arbeit und
Sozialmanagement“ (B.A.) und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (B.A.)**

AZ: 1282-1-2 Sozialpädagogik und -management (B.A.)

AZ: 1282-2-2 Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.)

Dresden, 05.07.2018

Sehr geehrter Herr Claus,

vielen Dank für die Übersendung des Akkreditierungsberichtes vom 20.06.2018, welchen wir erhalten und geprüft haben und zu welchem wir hiermit Stellung nehmen. Dabei nehmen wir Bezug auf das Telefonat mit Ihnen am 02.07.2018.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Veränderungen an den vorgelegten Studienprogrammen und aufgrund des wesentlichen Gehaltes des Akkreditierungsberichtes beantragen wir:

1. eine *Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens* aus den nachfolgenden Gründen. Einerseits benötigen wir mehr Zeit, um die im Akkreditierungsbericht dargestellten Monita zu beseitigen. Andererseits zieht die Überarbeitung der Studienprogrammdokumente nach sich, dass alle Ordnungen durch den Hochschulsenat geprüft und bestätigt werden müssen. Bis zur Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens werden wir in angemessener Frist die unten geschilderten Monita entsprechend der veranschlagten Maßnahmen und im Rahmen eines überarbeiteten Antragswerkes beheben.
2. die *Verlängerung der vorläufigen Akkreditierung* der beiden Studienprogramme „Sozialpädagogik und -management“ (B.A.) (neuer Titel!) und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (B.A.) in den Varianten Vollzeit und Berufsbegleitend um weitere 12 Monate bis zum 30.09.2019.

Die hier vorliegende Stellungnahme der FHD zum Akkreditierungsbericht vom 20.06.2018 nimmt Bezug auf die von der Hochschule getätigte Nachreichung vom 13.03.2018 (Anlage 1), den darin enthaltenen Überarbeitungen der Studienprogramme sowie der zum Nachweis erforderlichen und ehemals ebenfalls mitgelieferten Dokumente.

Trägersgesellschaft:
Fachhochschule Dresden • Private Fachhochschule gGmbH
Geschäftsführer: Günter Kahle
Sitz der Gesellschaft: Güntzstraße 1, 01069 Dresden
Amtsgericht Dresden | HRB 26182 | Steuer-Nr. 203/124/00872

Bankverbindung | DZ Bank
IBAN DE45 1206 0000 0000 1407 84
BIC GENODEFF330

Bankverbindung | Commerzbank AG
IBAN DE21 8508 0000 0404 9494 00
BIC DRESDEFF330



Darüber hinaus geht die FHD in der hier vorliegenden Stellungnahme von der am 13.03.2018 angezeigten Änderung der Bezeichnung für den Studiengang „Sozialpädagogik und -management“ (neuer Titel!) sowie der damit veränderten inhaltlichen Ausrichtung des Studienprogrammes aus. Dieser Änderung der Studiengangsbezeichnung liegt die Überzeugung der FHD zugrunde, dass damit – neben einer Umsetzung der unten dargestellten Veränderung des Curriculums – eine stärkere Kongruenz der Studiengangsziele, der Konzeption des Curriculums und der Studiengangsbezeichnung hergestellt wird. Die Bezeichnung des zweiten Studiengangs „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ bleibt unverändert.

Von der Fachhochschule Dresden wurden im Rahmen der genannten Nachreichung vom 13.03.2018 Veränderungen gegenüber den im Akkreditierungsantrag vom 05.01.2018 vorgelegten Studiengangsinhalten (des Curriculums sowie des Studienablaufplanes) vorgenommen. Des Weiteren hat die FHD die in der Vorortbegehung vom 09.02.2018 von der Gutachterkommission geäußerten Monita zu den zur Reakkreditierung stehenden Studienprogrammen aufgenommen.

In Anlage 2 senden wir Ihnen eine Übersicht von faktischen Fehlern, die nicht inhaltlicher Natur sind, im Akkreditierungsbericht vom 20.06.2018 mit der Bitte um entsprechende Beachtung bzw. Korrektur.

In den nun nachfolgenden Absätzen nimmt die FHD Stellung zu den im Akkreditierungsbericht aufgeführten inhaltlichen Monita die o.g. Studienprogramme betreffend und weist auf die von der FHD angedachten Maßnahmen zur Behebung dieser hinaus.

1. Allgemeine Monita – beide Studienprogramme betreffend

1.1 Management-Anteile in beiden Studienprogrammen seien nicht überzeugend (PK 2.1) (S. II-3)

Beiden o.g. Studienprogrammen ist gemeinsam, dass sie nicht nur eine Ausbildung in stark reglementierten Berufs- und Tätigkeitsfeldern (hier: Sozialpädagogik bzw. Pflege-/ Gesundheitswirtschaft), sondern auch eine schwerpunktmäßige Vertiefung im Management der jeweiligen Arbeitsfelder ermöglichen sollen.

Für die Gestaltung dieser anspruchsvollen Studienprogramme sind dabei durch die FHD mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

- berufsgesetzliche Regelungen, Regelung und Verordnungen des zuständigen Landesministeriums für die staatliche Berufsanerkennung (hier: Sächsisches Ministerium für Kultus),
- Erwartungen der Arbeitgeber,
- die Profilsetzung der Hochschule,
- die internationale Anschlussfähigkeit im Fachdiskurs (z.B. durch englischsprachige Literatur und Lehrveranstaltungen),
- Vorgaben zur Beschränkung der Management-Anteile im Studienprogramm „Soziale Arbeit und Sozialmanagement“ (alter Titel!) bzw. „Sozialpädagogik und -management“ (neuer Titel!) durch das Sächsische Ministerium für Kultus, welches die Vergabe der staatlichen Berufsanerkennung von der Beschränkung der Managementanteile auf maximal 20% im Rahmen des Studienprogrammes abhängig machte (Anlage 3 – Protokoll zum Gespräch mit der Vertreterin des SMK Jenschke vom 22.08.2017).

Den multiplen Herausforderungen wird bei der Entwicklung der Studienprogramme in der FHD Rechnung getragen und diese werden im Rahmen einer erneuten Überarbeitung des Antragswerkes für beide Studienprogramme noch einmal eingehende Überprüfung erfahren (betrifft: Management-Anteile auf Basis des vom durch das Sächsische Landesministerium für Kultus für das Studienprogramm „Sozialpädagogik und -management“ vorgegebenen Wert von 20%, wobei der Fokus weiterhin auf



dem Sozialmanagement liegen wird). Bislang ist das des Weiteren durch die Gutachterkommission geforderte Projektmanagement Bestandteil des Moduls MSP 4.2 ‚Grundlagen des Sozialmanagements‘ und wird im Wahlpflichtbereich (WPM-5) vertieft.

Im Studienprogramm „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ ist das Projektmanagement bereits Pflichtbestandteil des Curriculums in den Grundlagen-Modulen. Zusätzlich werden Vertiefungen der Management-Inhalte im Wahlpflichtbereich angeboten (WPM1; WPM 3; WPM 6).

Des Weiteren besteht für alle Studierenden laut Immatrikulationsordnung der FHD prinzipiell die Möglichkeit zum Besuch von anderen, denn den im Regelstudienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen als Gasthörer.

1.2 Die Umsetzung des Aspektes „Internationalisierung“ sei nicht überzeugend (PK 2.1) (S. II-3)

Die Hochschule avisiert,

- a) in beiden Studienprogrammen englischsprachige Primärliteratur in den Modulbeschreibungen als unmittelbaren Unterrichtsgegenstand zu ergänzen,
- b) in beiden Studienprogrammen Ansätze, Modelle und Konzepte internationaler Bildungs- bzw. Gesundheitssysteme zu behandeln,
- c) die Lehrveranstaltung Fachenglisch im Studienprogramm „Sozialpädagogik und -management“ nunmehr stärker mit den fachbezogenen Modulen zur Weiterentwicklung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung der Fachsprache zu verknüpfen,
- d) im Rahmen der derzeit in Erarbeitung befindlichen Internationalisierungsstrategie (z.B. Staff Teaching Exchange im Erasmus+ Programm) der englisch-/fremdsprachigen Lehre einen erweiterten Stellenwert einzuräumen.

1.3 Das Kriterium „Studierbarkeit“ sei nur teilweise erfüllt (PK 2.4)

Zur Verbesserung der Studierbarkeit beider Studienprogramme sowie zur Behebung der Monita der Gutachterkommission strebt die FHD folgende Maßnahmen an:

1. Überprüfung der Studierbarkeit der Curricula in Bezug auf die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und in Bezug auf die Erfüllung der Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (u.a. wird das Modul MSP 1.5 „Wissenschaftliches Arbeiten I“ im Studienprogramm „Sozialpädagogik und -management“ nicht mehr über außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechenbar sein),
2. Aufnahme der Studienzugsregelung beider Studienprogramme in eigenständige Satzung,
3. Beschreibung des Anrechnungsverfahrens von beruflichen (Vor-)Ausbildungen (nach Überprüfung, ob pauschales oder individuelles Anrechnungsverfahren im jeweiligen Studienprogramm angemessen ist) als Handreichung für Studieninteressierte und zur Herstellung von Transparenz sowie
4. Beschreibung der festgelegten Kriterien für die Anrechnungsprüfung.

Ein weiteres Monitum der Gutachtergruppe bezieht sich auf die Aspekte der Qualitätssicherung der Studienprogramme in Bezug auf den Studienerfolg sowie die studentische Arbeitsbelastung und wird durch die nunmehr erfolgte Implementation eines Qualitätssicherungssystems an der FHD behoben werden:

- a) der Studienerfolg mittels Studierendenstatistik in den Studienprogrammen bewertet werden,
- b) wird der Absolvent*innenverbleib mittels Absolvent*innen-Befragung und wird



- c) die tatsächliche Arbeitsbelastung mittels Lehrveranstaltungsevaluation ermittelt und mit der formal im Curriculum veranschlagten Arbeitsbelastung abgeglichen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden bewertet und fließen (ggf.) in Maßnahmen zur Anpassung der Studienprogramme ein.

Einer weiteren Empfehlung der Gutachterkommission folgend wird die FHD in beiden Studienprogrammen in der berufsbegleitenden Variante eine Empfehlung bzgl. des maximalen Umfangs der beruflichen Tätigkeit (höchstens 0,65 Vollzeitäquivalent) in die Studienordnungen aufnehmen, um die Studierbarkeit zu befördern.

In Bezug auf das Monitum der Nicht-Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich bzw. zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Rahmenprüfungsordnung der FHD wird die Hochschule eine solche Regelung treffen (betreffend Gleichstellungsbeauftragten als auch die Studierenden).

1.4 Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem (PK 2.2) sei nur teilweise erfüllt

Das Monitum der Gutachterkommission, welches auf die zu hohe Kreditierung des „Bachelor-Moduls“ abstellt, wurde mit Nachreichung vom 13.03.2018 insofern behoben, als dass die BA-Thesis mit 12 ECTS honoriert wird und ein Kolloquium (Begleitseminar zur BA-Thesis) mit weiteren 3 ECTS veranschlagt ist.

1.5 Qualifikationsziele beider Studienprogramme seien nur in sehr kondensierter Form in der Studienordnung erwähnt (S. II-11)

Die FHD wird die Qualifikationsziele beider Studienprogramme in den entsprechenden Studienordnungen nach erfolgter Überarbeitung stärker explizieren.

2. Monita das Studienprogramm „Sozialpädagogik und -management“ (neuer Titel!) betreffend

2.1 Nachträgliche Änderung der Bezeichnung des ehemaligen Studienganges „Soziale Arbeit und Sozialmanagement“ zu „Sozialpädagogik und -management“ – weiterhin kritikwürdig sei die Passung der Studieninhalte und der -bezeichnung - Inkongruenz von Studiengangsbezeichnung, Inhalten des Curriculums und Qualifikationszielen (Prüfkriterien 2.1 und 2.3)

Die FHD hat mit Nachreichung der Unterlagen vom 13.03.2018 die entsprechende Änderung der Studiengangsbezeichnung hin zu „Sozialpädagogik und -management“ angezeigt/beantragt. Im Zuge der genannten Nachreichung wurden inhaltliche und formale Änderungen des Studienprogramms in beiden Studienvarianten mittels folgender Anlagen nachgewiesen: Marktanalyse, Überarbeitung des Äquivalenzvergleiches für das Verfahren der pauschalen Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, Modulhandbücher, Änderungsdokumentationen und Studienablaufpläne.

Die Änderung wurde mit der Vertreterin des Sächsischen Ministeriums für Kultus (Fr. Dr. Jenschke) hinsichtlich der Vergabe der staatlichen Berufsanerkennung als „staatlich anerkannte*r Sozialpädagogin*e“ abgestimmt. Eine Analyse von vergleichbaren Angeboten anderer Hochschulen hat ergeben, dass eine Einrichtung eines Studienganges „Sozialpädagogik“ den Arbeitsmarktbedarfen in Sachsen derzeit am besten gerecht wird (vgl. Anlage 1 – hier: Marktanalyse).

Der Akkreditierungsbericht der ZEvA basiert auf den im Akkreditierungsantrag vom 05.01.2018 getätigten Ausführungen unter der alten Studiengangsbezeichnung „Soziale Arbeit und Sozialmanagement“, obschon die Änderung des Titels in „Sozialpädagogik und -management“ in der Nachreichung



vom 13.03.2018 angezeigt und ein an die zu verändernden Qualifikationsziele angepasstes bzw. überarbeitetes Curriculum vorgelegt wurde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. II-1). Hierbei ist anzumerken, dass das veränderte Curriculum einerseits nicht mehr an den ursprünglich im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationszielen des Studienprogrammes gemessen werden kann, da es sich um eine spezialisierte Ausbildung (anstatt „Soziale Arbeit“ nunmehr „Sozialpädagogik“) handelt. Und andererseits sind diese angezeigten Änderungen des Studienprogramms nicht im Akkreditierungsbericht berücksichtigt worden.

Die Herstellung einer Passung der Studiengangsbezeichnung, -inhalte und Qualifikationsziele kann durch die FHD nur mittels der Überarbeitung der entsprechenden Kapitel im Antragswerk (Prüfkriterien 2.1 und 2.3 sowie entsprechende Anlagen: u.a. Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studienordnung) erfolgen, was auch durch die FHD beabsichtigt ist. Insofern wird die FHD eine entsprechend passfähige Überarbeitung des Studienprogramms (vgl. o.g. Anlagen) vorlegen und sich in der Ausrichtung des Studienprogrammes auf das Arbeits- und Handlungsfeld „Sozialpädagogik“ (statt „Soziale Arbeit“) beziehen. Mit dem Fokus des Studienprogrammes auf die Sozialpädagogik werden die Empfehlungen der Gutachtergruppe zur Ergänzung, Akzentuierung von Inhalten aus der Sozialen Arbeit bei der Überarbeitung des Curriculums auf Relevanz und Triftigkeit geprüft.

In jedem Falle nimmt die FHD die Empfehlungen der Gutachter zur vertieften Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen in diesem stark regulierten Arbeitsfeld auf. Bereits in der Nachreichung vom 13.03.2018 wurden des Weiteren folgende Studieninhalte akzentuiert (vgl. Akkreditierungsbericht S. II-13): professionsgeschichtliche Entwicklung sowie theoretische und methodische Grundlagen. Studieninhalte zur Soziologie sind und waren Bestandteil des Curriculums (Modul MSP-4.3 „Grundlagen der Soziologie und Sozialpsychologie“). Des Weiteren werden folgende Studieninhalte in das Studienprogramm einbezogen bzw. akzentuiert: gesellschafts- und sozialpolitische sowie organisationssoziologische und rechtliche Inhalte.

2.2 Studierbarkeit (PK 2.4) sei im Curriculum „Sozialpädagogik und -management“ formal nicht gegeben

Im Rahmen der Nachreichung vom 13.03.2018 hat die FHD die Verteilung der ETCS über die einzelnen Semester in den Studienverlaufsplänen hinsichtlich der Angemessenheit der Arbeitsbelastung korrigiert. Es wurde außerdem eine Aufteilung der Praktikumsmodule in die abzuleistenden Praktika und die separat stattfindenden Reflektionsseminare vorgenommen. Die Kreditierung der Arbeitsbelastung für die innerhalb der Praktika abzuleistenden Arbeitsstunden müssen durch die FHD – wie durch die Gutachterkommission angemerkt – korrigiert werden.

Korrigiert werden muss durch die FHD ebenfalls, dass in der berufsbegleitenden Studienvariante eine Reflexion der Praxisanteile (hier: der Berufspraxis) enthalten ist, aber eine Anpassung des Modultitels von „Praktikum“ hin zu „Praxis“ erfolgen muss.

Die Anmerkung der Gutachterkommission bzgl. der Betreuung der Studierenden während ihrer Praktika in der vorlesungsfreien Zeit ist insofern gegeben, als dass die FHD ein eigenes Praxisamt ständig (auch in der vorlesungsfreien Zeit) besetzt hält und diese damit abgesichert ist (abgesichert ist insofern die Praxisanleiter*innenschulung sowie die Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen).

Das Monitum der Besetzung der Professuren „Soziale Arbeit“ und „Frühkindliche Bildung“ ist behoben, als dass diese nunmehr besetzt wurden. Die Professur „Soziale Arbeit“ ist mit Herrn Prof. Dr. Markus André (0,75 VZÄ) seit 01.03.2018 und die Professur „Pädagogik mit dem Schwerpunkt Frühkindliche Bildung“ mit Frau Prof. Dr. Wei Wang (1,0 VZÄ) seit 01.04.2018 nicht mehr vakant.



3. Monita das Studienprogramm „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ betreffend

3.1 Passung der Studieninhalte und der -bezeichnung im Studienprogramm „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ sei nicht gegeben - im Studienprogramm Pflege- und Gesundheitsmanagement fehlen „Pflegetheorie“ und „Projektmanagement“ (S. II-19)

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass im Zuge der Nachreichung vom 13.03.2018 inhaltliche und formale Änderungen des Studienprogramms „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ in beiden Arten mittels folgender Anlagen nachgewiesen wurden: Modulhandbücher und Änderungsdokumentationen.

Der Studieninhalt „Projektmanagement“ ist nicht entfallen, sondern wird nunmehr im Modul MPM-42 „Rechnungswesen, Finanzierung und Organisation“ aufgenommen und akzentuiert werden – hier: innerhalb der Lehrveranstaltung MPM-42.2 „Finanzierung und Organisation“.

Bzgl. des durch die Gutachterkommission angemerkten Fehlens von „Pflegetheorien“ im Studienprogramm „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ ist noch einmal hervorzuheben, dass es sich bei diesem Studiengang nicht um einen pfliegewissenschaftlichen Studiengang handelt, sondern der Fokus auf der Vermittlung von Managementkompetenzen liegen soll. Grundlagen zum Pflege- und Gesundheitswesen werden im Modul MPM-51 „Sozialpolitik, Gesundheitsökonomie & epidemiologische Grundlagen“ gelegt. Des Weiteren wird geprüft werden, wo das Thema Pflegetheorien im Curriculum aufgenommen wird und in den Modulbeschreibungen werden pfliegewissenschaftliche Theorien stärker akzentuiert.

Mit der Ausrichtung des Studienganges auf das Management im Pflege- und Gesundheitsbereich wird folglich auch die Empfehlung der Gutachterkommission zur Einrichtung einer Professur für Pflegetheorie (vgl. Akkreditierungsbericht S. II-19) als nicht unmittelbar relevant betrachtet.

In jedem Falle wird die FHD die vertiefte Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen in diesem stark regulierten Arbeitsfeld aufnehmen bzw. diese in den Modulbeschreibungen akzentuieren (vgl. Akkreditierungsbericht S. II-19).

3.2 Qualifikationsziele der Praxismodule im Studienprogramm „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ seien nicht differenziert

In der Nachreichung vom 13.03.2018 wurden die Qualifikationsziele der jeweiligen Praxismodule in dem Studienprogramm überprüft und mit unterschiedlichen Lernzielen versehen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im laufenden Verfahren. Wir beantragen eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens und eine Verlängerung der vorläufigen Akkreditierung beider Studienprogramme „Sozialpädagogik und -management“ (B.A.) (neuer Titel!) und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (B.A.) in den Varianten Vollzeit und Berufsbegleitend um weitere 12 Monate bis zum 30.09.2019.

Wie bereits telefonisch besprochen bitten wir um Erstellung eines Angebots für die Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens. Sofern möglich, präferieren wir für eine Besprechung mit den Gutachter*innen die Form einer virtuellen Konferenz, welche wir ggf. organisieren würden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maik Arnold'.

Maik Arnold

Anlagen

- Anlage 1 - Nachreichung der FHD vom 13.03.2018 zum Reakkreditierungsverfahren (AZ: 1282-1-2 und AZ: 1282-2-2)
- Anlage 2 - Übersicht von faktischen Fehlern des Akkreditierungsberichtes vom 20.06.2018 (nicht-inhaltlicher Natur)
- Anlage 3 - Protokoll zum Gespräch mit der Vertreterin des SMK (Frau Dr. Jenschke) vom 22.08.2017